

Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (die „Durchführungsverordnung“): (i) den Basisprospekt der WestLB AG über Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Durchführungsverordnung und (ii) den Basisprospekt der WestLB AG über Pfandbriefe im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Durchführungsverordnung (zusammen der „Basisprospekt“).

Basisprospekt der **WestLB AG**

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe

**ausschließlich lieferbar in Miteigentumsanteilen
an einer Global-Inhaberschuldverschreibung /
auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde**

15. Juni 2010

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:
Dietrich Voigtländer (Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stv. Vorsitzender),
Klemens Breuer, Thomas Groß,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus,
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgericht:
Düsseldorf, HRB 42975
Sitz: Düsseldorf

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
USt-IdNr. DE119379254

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	4
1. Gegenstand des Prospekts	4
2. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin.....	5
3. Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer.....	6
4. Zusammenfassung der Finanzinformationen	6
5. Zusätzliche Angaben zur Emittentin.....	7
6. Zusammenfassung der Risikofaktoren	10
7. Einzelheiten zum Wertpapierangebot	15
II. RISIKOFAKTOREN.....	16
1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	16
1.1 Verschlechterung der konjunkturellen Lage und der Geschäftsbedingungen	16
1.2 Liquiditätsrisiken.....	17
1.3 Adressenausfallrisiken	18
1.4 Länderrisiko	18
1.5 Marktpreisrisiken	18
1.6 Fair-Value-Bilanzierung und Verwendung von Schätzungen	19
1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Strukturierten Wertpapieren, der Inanspruchnahme des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) bzw. der Neuausrichtung der WestLB	19
1.8 Risiko einer Rating-Herabstufung der Emittentin	22
1.9 Operationelle Risiken	22
1.10 Reputationsrisiken.....	23
1.11 Beteiligungsrisiken.....	23
1.12 Zunehmende Regulierung.....	23
1.13 Risikotoleranz, Kapitalaustattung	24
1.14 Modellrisiken	24
2. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	25
2.1 Allgemeine Risiken der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe.....	25
2.2 Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe	25
2.3 Besonderheiten der Verzinsung bei Dispersionsanleihen	26
2.4 Zinsänderungsrisiko.....	27
2.5 Währungsrisiko	27

2.6 Sicherheiten	28
2.7 Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen	28
2.8 Handel in den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen	28
2.9 Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	29
2.10 Risiken betreffend Pfandbriefe	29
2.11 Inanspruchnahme von Kredit	29
2.12 Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeiten.....	30
2.13 Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	30
2.14 Angebotsgröße	30
III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	31
IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	32
V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT, BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS UND NOTIFIZIERUNG	33
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt.....	33
2. Bereithaltung des Prospekts	33
3. Notifizierung	33
VI. BÖRSENZULASSUNG	34
VII. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER	34
VIII. ÜBERSICHT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE	34
IX. BESTEUERUNG	35
X. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	41
A. Allgemeine Angaben zu den [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefen]	41
B. Zinsberechnung [mit derivativer Komponente] / Beispielrechnungen	44
C. Emissionsbedingungen.....	45
D. Emissionsbedingungen.....	55
XI. UNTERSCHRIFTENSEITE	63

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt, in den durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaigen Nachträgen und den Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) die Kosten für die Übersetzung des Prospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Anleger sollte auch beachten, dass die WestLB als Emittentin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Basisprospekts (der „**Basisprospekt**“ oder der „**Prospekt**“) sind Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) und Pfandbriefe (die „**Pfandbriefe**“), die von der WestLB AG („**WestLB**“ oder die „**Emittentin**“) begeben werden.

Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbiefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie gegebenenfalls an den Zinsfälligkeitstagen einen in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

Pfandbriefe (die „**Pfandbriefe**“) sind Schuldverschreibungen, die von einer Bank mit einer Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts ausgegeben werden. Die Qualität und der Standard von Pfandbriefen unterliegen den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und unterstehen der Aufsicht der BaFin. Pfandbriefe werden stets durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte gedeckt und verbiefen eine Forderung gegen die Emittentin. Ein Kündigungsrecht der Pfandbriefgläubiger besteht nicht. Die Emittentin begibt Pfandbriefe in der Form von Öffentlichen Pfandbriefen.

Die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe müssen durch ein Portfolio gesetzlich bestimmter zulässiger Deckungswerte gedeckt werden, die die Emittentin erworben hat. Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder überwacht insbesondere, ob ausreichende Deckungswerte vorhanden sind. Die Pfandbriefbank führt ein Register, in dem die jeweils zur Deckung der Pfandbriefe für die jeweilige Pfandbriefgattung verwendeten Deckungswerte eingetragen werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers wird von dem Treuhänder überprüft.

Die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe werden außer in den Fällen von Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefen verzinst. An den jeweiligen Zinsfälligkeitstagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und eines in Prozent (entweder per annum (pro Jahr) und daher laufzeitabhängigen oder pauschal und daher laufzeitunabhängigen) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ein oder mehrere Jahre oder einen kürzeren Zeitraum (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein. Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Emittentin feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Basiswerte kommen sowohl andere Zinssätze (wie z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie Euribor oder Libor) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien oder Indizes bzw. von Körben bestehend aus Aktien oder Indizes in Betracht.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen sind in den so genannten **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern bzw. Pfandbriefgläubigern wichtigen Einzelheiten.

2. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die WestLB AG („**WestLB**“ oder die „**Emittentin**“ oder die „**Bank**“ und zusammen mit ihren Beteiligungen der „**Konzern**“) ist eine europäische Geschäftsbank mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (NRW). Sie hat ihren Firmensitz in Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf; Tel.: +49 (0) 211 82601). Gemäß dem "*Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen*" vom 2. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft trat, erfolgte die formwechselnde Umwandlung der früheren öffentlich-rechtlichen Westdeutsche Landesbank Girozentrale in eine Aktiengesellschaft, die WestLB.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Als europäische Geschäftsbank stellt die WestLB ihren Kunden darunter Sparkassen, Unternehmenskunden, öffentlichen Kunden, Finanzinstituten und privaten Kunden

eine umfassende Palette an Finanzdienstleistungen zur Verfügung, wobei der Schwerpunkt auf Corporate Banking, Investment Banking, Asset Management und Private Banking liegt. Am 31. Dezember 2009 wies der WestLB-Konzern eine Bilanzsumme von rund EUR 242,3 Mrd. auf. Die WestLB nimmt auch die Aufgaben einer Kommunalbank für die Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg wahr und ist als Zentralbank für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg tätig. Sie führt eine große Bandbreite an Wholesale-Bankgeschäften durch und ist zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und - seit Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes - von durch Hypotheken und Kredite an die öffentliche Hand gedeckten Schuldverschreibungen (**Pfandbriefe**) berechtigt. Außerdem fungiert die WestLB als Clearingstelle und Depotbank für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. International stellt der WestLB-Konzern seinen Kunden durch ein umfassendes Netz von Banktochtergesellschaften, Niederlassungen und Repräsentanzen eine Palette an Bankdienstleistungen zur Verfügung.

3. Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer

Die Geschäftsführung der WestLB AG obliegt dem Vorstand, der sich zum 15. Juni 2010 wie folgt zusammensetzt:

Dietrich Voigtländer, Vorsitzender
Hubert Beckmann, stellvertretender Vorsitzender
Klemens Breuer
Thomas Groß
Dr. Hans Jürgen Niehaus
Werner Taiber

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, sind – wie schon in den Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2009 (Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und 31. Dezember 2008 (Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerprüfungsgesellschaft) – die Abschlussprüfer der WestLB.

Die vorgenannten Abschlussprüfer haben die jeweiligen Abschlüsse mit ihrem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Konzernfinanzdaten des WestLB-Konzerns, die den geprüften Konzernfinanzausweisen der Emittentin entnommen sind, welche gemäß den International Financial Reporting Standards wie von der Europäischen Union (EU) verabschiedet (IFRS) erstellt wurden, zu den angegebenen Stichtagen (bei von der Konzernbilanz abgeleiteten Daten) bzw. für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2008 und 2009 (bei von der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung abgeleiteten Daten und Geschäftsdaten):

	1.1.-31.12.2009	1.1.-31.12.2008
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungszahlen in Mio EUR		
Zinsüberschuss	1.868	1.216
Kreditrisikovorsorge	-796	-479
Zinsüberschuss nach Kreditrisikovorsorge	1.072	737
Provisionsüberschuss	264	341
Handelsergebnis	-71	47
Finanzanlageergebnis	-10	-19
Verwaltungsaufwand	1.192	1.341
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	-39	402
Restrukturierungsaufwendungen	463	141
Aufwand für öffentliche Garantien	64	0
Ergebnis vor Steuern	-503	26
Laufende und latente Ertragsteuern	-28	-8
Konzernergebnis	-531	18

	31.12.2009	31.12.2008
Konzernbilanzzahlen in Mrd EUR		
Bilanzsumme	242,3	288,1
Eigenkapital	3,7	3,8

5. Zusätzliche Angaben zur Emittentin

Anlässlich der Mitte 2007 einsetzenden Finanzkrise an den Kapitalmärkten wurde der WestLB von ihren Eigentümern (mit Ausnahme der NRW.BANK) ein Garantieschirm in Höhe von Euro 5 Mrd für das von der Bank Anfang 2008 in die Zweckgesellschaft Phoenix ausgelagerte Portfolio von strukturierten Wertpapieren in Höhe von rund Euro 23 Mrd zur Verfügung gestellt. Am 12. Mai 2009 gab die Europäische Kommission die formale Entscheidung zu ihrem gegen die WestLB eingeleiteten Verfahren bezüglich dieses Garantieschirms bekannt (die „Genehmigungsentscheidung“). Entsprechend dieser Genehmigungsentscheidung leitete die Bank im Geschäftsjahr 2009 umfassende Maßnahmen hinsichtlich der nachhaltigen Stabilisierung und Redimensionierung ihrer Geschäftstätigkeiten ein. An erster Stelle standen hierbei die weitere Redimensionierung sowie die Auslagerung von Risikopositionen der Bank.

Im Rahmen der Umsetzung der Genehmigungsentscheidung hat die WestLB als erste Maßnahme dieser Redimensionierung die Weberbank Actiengesellschaft an die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam mit Wirkung zum 30. Juni 2009 verkauft. Die WestLB Asia Pacific Ltd., Singapur, ist nach Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit und vollständiger Rückzahlung des Kapitals aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden. Am 8. Juli 2009 gab die WestLB den Verkauf

ihrer ungarischen Tochtergesellschaft WestLB Hungaria ZRt., Budapest, bekannt. Am 15. Juli 2009 veräußerte die WestLB ihren Anteil an der Servicegesellschaft Kreditmanagement GmbH. Darüber hinaus hat die Bank ihre Repräsentanzen in Buenos Aires, Houston, Johannesburg, Kiew, Mumbai, Peking, Santiago de Chile sowie Mexico City bis Ende 2009 geschlossen. Ebenfalls bis Ende 2009 wurden die WestLB Niederlassungen in Münster, Bielefeld und Dortmund geschlossen; die Schließung der Niederlassung in Köln ist bis Mitte 2010 vorgesehen. Entsprechend der Genehmigungsentscheidung bereitet die Bank sich auf den mehrheitlichen Eigentümerwechsel der WestLB vor.

Die obige Genehmigungsentscheidung sieht ebenfalls eine Veräußerung der folgenden Tochterunternehmen vor: Westdeutsche ImmobilienBank AG (WestImmo), readybank ag und WestLB International S.A. in Luxemburg, und zwar in einem Zeitraum von knapp zwei Jahren ab dem 12. Mai 2009. Im Januar 2010 hat die WestLB den Verkaufsprozess der WestImmo durch Veröffentlichung von Verkaufsanzeigen gestartet. Bis zum Datum dieses Basisprospektes ist es zu keinem Verkaufsabschluss gekommen.

Seit 2009 steht der Vorstand in engem Kontakt zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin), der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, um alle sich aus dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) ergebenden Möglichkeiten nutzen zu können. Die Änderung des FMStFG, die am 23. Juli 2009 in Kraft trat, ermöglicht es deutschen Banken und ihren in- und ausländischen Tochtergesellschaften, bis zum 31. Dezember 2008 erworbene strukturierte Wertpapiere auf eine deutsche Zweckgesellschaft auszulagern (Zweckgesellschaftsmodell). Damit wird auch der gesetzliche Rahmen für die Errichtung so genannter Abwicklungsanstalten geschaffen, in die neben strukturierten Wertpapieren auch nicht strategienotwendige Aktivitäten ausgelagert werden können. Am 24. November 2009 gab die WestLB bekannt, dass sich der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin), die Bank und ihre Eigentümer auf einen Fahrplan zur Stabilisierung der Bank verständigt haben. Die Gremien der WestLB haben in ihrer Hauptversammlung am 11. Dezember 2009 hierzu die erforderlichen Vertragswerke für eine Auslagerung von Risikopositionen und nicht strategienotwendige Aktivitäten beschlossen. Das Gesamtportfolio umfasst die Refinanzierungsnotes für die Zweckgesellschaft Phoenix (die Anfang 2008 aufgesetzt wurde und ein strukturiertes Wertpapierportfolio umfasst), ausgewählte ausländische Staats- und Kommunalanleihen sowie verbrieft und staatlich garantierte nordamerikanische Studentenkredite. Ebenfalls gehören Liquiditätslinien für nordamerikanische Kommunen und strukturierte Finanzierungen aus den Sektoren dazu, die nicht länger zum Kerngeschäft der WestLB zählen. In einem ersten Schritt wurden Wertpapiere zum Buchwert von rund Euro 6 Mrd am 23. Dezember 2009 rückwirkend zum 1. Januar 2009 abgespalten. Das weitere Portfolio zum Buchwert von rund Euro 71 Mrd wurde am 30. April 2010 rückwirkend zum 1. Januar 2010 auf die Erste Abwicklungsanstalt gemäß § 8a FMStFG abgespalten beziehungsweise (synthetisch) übertragen. Das Ursprungsvolumen von Euro 85 Mrd vom 30. Juni 2009 reduzierte sich deutlich aufgrund von Tilgungen und Währungsentwicklungen auf Euro 77 Mrd.

Die Erste Abwicklungsanstalt erhielt insgesamt rund Euro 3 Mrd Eigenkapital durch Abspaltung von der WestLB sowie Euro 1 Mrd als Garantien von den Eigentümern der WestLB. Für Verluste der Erste Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital und die Garantien gedeckt sind, besteht eine Pflicht der WestLB-Eigentümer zum

Ausgleich. An der WestLB Kernbank (WestLB nach erfolgter Abspaltung des Portfolios in Höhe von Euro 77 Mrd) wiederum beteiligt sich der SoFFin mit einer stillen Einlage in Höhe von Euro 3 Mrd. Es wurde vereinbart, dass eine vertragliche Regelung aufgesetzt wird, nach der der SoFFin seine stille Einlage ab dem 1. Juli 2010 in Aktien wandeln kann. Es wurde eine bedingte Kapitalerhöhung in Höhe von Euro 967 Mio. vorgenommen.

Am 22. Dezember 2009 wurden die Gründung der Erste Abwicklungsanstalt sowie die Rekapitalisierungsmaßnahme durch den SoFFin von der Europäischen Kommission vorläufig als Rettungsbeihilfe genehmigt und ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet. Am 23. Dezember 2009 wurde die Gründung der Erste Abwicklungsanstalt, sowie die Abspaltung eines ersten Teilportfolios in Höhe von rund Euro 6 Mrd strukturierter Wertpapiere in das Handelsregister Düsseldorf eingetragen. In diesem Zuge erhielt die Erste Abwicklungsanstalt Eigenkapital in Höhe von Euro 672 Mio. Im Gegenzug erfolgte die Einzahlung der ersten Tranche der stillen Einlage des SoFFin zugunsten der WestLB in Höhe von Euro 672 Mio am 23. Dezember 2009. Die zweite Tranche der stillen Einlage über Euro 1,5 Mrd wurde am 4. Januar 2010 eingezahlt. Nach der Eintragung in das Handelsregister Düsseldorf wurde das Hauptportfolio am 30. April 2010 auf die Erste Abwicklungsanstalt abgespalten. Die Zahlung der restlichen stillen Einlage erfolgte ebenfalls am 30. April 2010. Im Zuge der Übertragung des Hauptportfolios wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. April 2010 das Grundkapital von Euro 2.270 Mio. um Euro 1.303 Mio. auf Euro 967 Mio. zum 30. April 2010 herabgesetzt (vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß §§ 145 Umwandlungsgesetz i.V.m. 229 ff. Aktiengesetz).

Am 25. November 2009 hat die Hauptversammlung eine Satzungsänderung beschlossen: Der alleinige Sitz der WestLB AG ist nunmehr Düsseldorf.

Am 11. Februar 2010 gab der Vorstand der WestLB AG bekannt, dass der geprüfte Jahresabschluss der WestLB AG für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2009 aufgrund erforderlicher Wertanpassungen bei Beteiligungen, schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sowie eines insgesamt schwächeren vierten Quartals 2009 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 294,9 Mio ausweist. Dies führt dazu, dass es bei Genussscheinen und stillen Einlagen der WestLB AG zu einem vollständigen Ausfall der auf das Geschäftsjahr 2009 bezogenen Kupons kommt. Darüber hinaus partizipieren diese Kapitalinstrumente am Bilanzverlust.

Am 30. April 2010 billigte der Aufsichtsrat der WestLB den geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht der WestLB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2009. Die Bank weist ein Konzernergebnis in Höhe von Euro -531 Mio nach Steuern auf. Das Konzernergebnis im Geschäftsjahr 2009 ist geprägt durch hohe Belastungen aus der Fokussierung der Bank sowie durch Aufwendungen in Verbindung mit der Veräußerung von konsolidierten Tochterunternehmen. Zugleich verarbeitete die WestLB im Zuge der weltweiten Rezession stark erhöhte Aufwendungen für die Kreditvorsorge.

Am 4. Mai 2010 senkte Moody's Investors Service Limited das langfristige Rating für nicht nachrangige Wertpapiere der WestLB von A2 auf A3.

Am 20. Mai veröffentlichte die WestLB ihren Zwischenbericht für das erste Quartal 2010. Die Bank weist ein Konzernergebnis vor Steuern von Euro 72 Mio. (Vorjahr Euro 250 Mio.) aus.

6. Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Folgende Aspekte können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der WestLB AG, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben:

Verschlechterung der konjunkturellen Lage und der Geschäftsbedingungen

Durch eine Verschlechterung der konjunkturellen und politischen Bedingungen in bestimmten Einzelmärkten, insbesondere in der Eurozone, könnte die Rentabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingeschränkt werden. Sollte sich die Konjunkturerholung und die Stabilisierung der Finanzmärkte nicht fortsetzen, könnten sich dadurch weiterhin negative Auswirkungen auf die Ertragsentwicklung im gesamten Finanzsektor und folglich auch bei der WestLB ergeben.

Liquiditätsrisiken

Im Falle einer Liquiditätskrise wäre die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang bzw. zeitgerecht nachzukommen.

Adressenausfallrisiken

Das Adressenausfallrisiko lässt sich definieren als das Risiko möglicher Verluste der Emittentin durch den Ausfall einer vom Geschäftspartner zugesicherten vertraglichen Leistung. Dieses Risiko kann durch Handel, Kreditvergabe, Abwicklung und Abrechnung sowie eine Vielzahl sonstiger Aktivitäten und Beziehungen entstehen.

Länderrisiko

Die Emittentin ist durch ihre normale Geschäftstätigkeit einem Länderrisiko ausgesetzt, wenn ein Kreditnehmer seine Fremdwährungsverbindlichkeiten aufgrund eines von der Regierung des Landes verhängten Transferstopps oder aufgrund einer Verschlechterung der politischen oder wirtschaftlichen Lage seines Landes nicht (mehr) bedienen kann.

Marktpreisrisiken

Sollten sich Marktzinssätze, Wechselkurse bzw. Index- oder Aktienkurse nicht in die von der Bank erwartete Richtung bewegen, könnten der Emittentin erhebliche Risiken entstehen. Außerdem wird der Wert des Gesamtportfolios der Emittentin durch Änderungen weiterer Parameter beeinflusst, die in die Bewertung von Finanzinstrumenten einfließen (Volatilitäten, Korrelationen usw.). Das Gesamtportfolio der Emittentin kann durch negative Änderungen der vorgenannten Marktparameter beeinträchtigt werden.

Fair-Value-Bilanzierung und Verwendung von Schätzungen

Änderungen der Annahmen bei Finanzinstrumenten, bei denen der Fair Value durch Bewertungsverfahren gemessen wird, die ganz oder teilweise auf Annahmen basieren, welche nicht durch beobachtbare Daten gestützt werden, können eine nachteilige Auswirkung auf den Marktkurs des Gesamtportfolios der Emittentin und damit auf ihre Erträge haben.

Jeder von der Emittentin beim Verkauf eines Finanzinstruments endgültig realisierte Wert hängt von den Kursen ab, die nach der Verkaufsentscheidung im Markt erzielt werden können; sie können höher oder niedriger als der aktuelle Schätzwert des Instruments sein. Wenn der erzielte Veräußerungserlös niedriger als der in der Bilanz ausgewiesene Wert des Instruments ist, hätte dies eine negative Auswirkung auf die Erträge der Emittentin.

Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Strukturierten Wertpapieren, der Inanspruchnahme des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) bzw. der Neuausrichtung der WestLB

Die Umsetzung der für die WestLB AG mit der Genehmigung der Risikoabschirmung durch die Europäische Kommission verbundenen Auflagen, d.h. die Unstrukturierung bzw. Neuausrichtung der Bank sowie die nach wie vor bestehenden Unsicherheiten über die die weitere Entwicklung an den Finanzmärkten könnten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Kapitalposition der Bank für das Geschäftsjahr 2010 sowie auf seine zukünftige Ertragslage haben.

Risiko einer Rating-Herabstufung der Emittentin

Sollten die Ratingagenturen eine Rating-Herabstufung der Emittentin beschließen, könnte dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihre Refinanzierungskosten und ihre gesamte Beziehung zu Anlegern und Kunden haben sowie den Absatz von Produkten und Dienstleistungen erschweren und die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin deutlich beeinträchtigen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken betreffen die Gefahr von Verlusten, die ihre Ursache(n) in der Unangemessenheit oder dem Versagen von Geschäftsprozessen, Technologie oder des Personals der Emittentin haben oder als Folge von externen Ereignissen eintreten.

Reputationsrisiken

Reputationsrisiken für die Bank könnten sich ergeben aus einem sich verschlechternden Ruf der WestLB aus Sicht der Anspruchsgruppen/Stakeholder hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit der Bank.

Beteiligungsrisiken

Risiken aus Beteiligungen könnten sich für die Emittentin ergeben aus Wertschwankungen der zum WestLB-Konzern gehörenden Gesellschaften sowie aus den vertraglichen Beziehungen zwischen der Emittentin und ihren Beteiligungen.

Zunehmende Regulierung

Die Aufsichts- und Regierungsbehörden der von der Weltwirtschaftskrise betroffenen Länder haben zusätzliches Kapital und Refinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Institute auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene sukzessive überprüft und angepasst, um u. a. durch höhere Eigenkapitalanforderungen, eine strengere Limitierung von Konzentrationsrisiken und detailliertere Anforderungen an das Risikomanagement die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken. Aktuell wird gemeinsam mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Auswirkungsstudie für die geplanten neuen Regelungen durchgeführt (Umfassende Auswirkungsanalyse 2010). Abschätzungen über die Auswirkungen der geplanten Neuregelungen sind nach Auswertung der Studie und weiteren Konkretisierungen der Regelungen vorgesehen.

Risikotoleranz, Kapitalausstattung

Durch die vorgenommene Auslagerung der nichtstrategischen Aktiva im Umfang von 77 Mrd. € in die Erste Abwicklungsanstalt sowie die damit verbundenen Kapitalmaßnahmen beabsichtigt die WestLB auch die Erreichung einer angemessenen Kapitalisierung. Obwohl sich die gesamtwirtschaftliche Lage mittlerweile stabilisiert hat, könnte eine tatsächlich eintretende Verschlechterung der konjunkturellen Lage die Rating-Qualität des Kreditportfolios der Emittentin beeinträchtigen. Aufgrund der Rating-Abhängigkeit der Kapitalisierungsvorschriften könnte dies zu einer Verschlechterung der Kapitalquoten führen. Darüber hinaus beeinflusst die wirtschaftliche Entwicklung die notwendigen Zuführungen zur Kreditrisikovorsorge, was ebenso negative Auswirkungen auf die Kapitalquoten haben könnte.

Modellrisiken

Generell stellen Modelle eine vereinfachte Abbildung der Realität dar und unterliegen bspw. dem Risiko, dass bisher noch nicht beobachtete, für unwahrscheinlich gehaltene Risikoereignisse nicht ausreichend abgebildet und/oder erst mit einem Zeitverzug in die Modelle integriert werden. Es verbleibt also das Risiko, dass angewendete Modelle sowie Parameter fehlerbehaftet sind und die Bank dadurch Verluste erleidet.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Schuldverschreibungen / Pfandbriefe können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung / eines neuen Pfandbriefs ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Der Anleger kann bei einer Anlage in Schuldverschreibungen / Pfandbriefen Erträge grundsätzlich in Form der von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen und in Form von Wertsteigerungen, die der Anleger durch einen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe möglicherweise realisieren kann, erzielen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit von verschiedenen

Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau und gegebenenfalls die Volatilität des Basiswerts. Der Anleger sollte ferner **beachten, dass die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe liegt.**

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe werden keine Zinsen gezahlt. Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe werden zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Abschlag begeben.

Der Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe erhält.

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe führen.

Eine Anlage in Pfandbriefe unterliegt grundsätzlich den zuvor beschriebenen Risikofaktoren. Bei Pfandbriefen ist jedoch zu beachten, dass die Pfandbriefe durch Vermögenswerte gedeckt sind, die den Pfandbriefgläubigern im Falle einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zur Verfügung stehen. Die Emissionsbedingungen der Pfandbriefe gewähren den Pfandbriefgläubigern keine vorzeitigen Kündigungsrechte.

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für ein Zinsperiode maßgebliche Zinssatz der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Dispersion (Streubreite) der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien (Korbaktien), mindestens aber, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, einem Mindestzinssatz.

Die Dispersion der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien bezeichnet die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Korbaktien (Durchschnittsperformance) und der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbaktien, deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum die Durchschnittsperformance aller Korbaktien übertraf. Der Wert der Dispersion ist umso niedriger, je dichter die Wertentwicklungen der Korbaktien um die Durchschnittsperformance des Aktienkorbes gestreut sind.

Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entspricht der Dispersion der Korbaktien in dieser Zinsperiode jeweils nur in Höhe des in Prozent ausgedrückten Partizipationsfaktors. Der Anleger sollte daher beachten, dass seine Partizipation an der Dispersion der Korbaktien umso niedriger ist, je kleiner der in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode definierte Partizipationsfaktor ist.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber **keine** dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Schuldverschreibungen / Pfandbriefe haben die in den jeweiligen Emissionsbedingungen genannte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen / Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe zu bestimmten in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Auszahlung vorsieht. **In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger / Pfandbriefgläubiger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Auszahlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe.**

Sofern die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe nicht in Euro sondern in einer anderen Währung denominated sind, ist der Anleger dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe denominated sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

Der Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Wenn der Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen mit Kredit finanziert, muss er bei Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Daher sollte der Anleger nicht darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen verbundene Gewinnchance vermindern können.** Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe über alle beim Kauf oder Verkauf anfallenden Kosten bei seinem Depot führenden Kreditinstitut informieren.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs,

des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe beraten zu lassen.

7. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt werden.

Dieser Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der WestLB AG, Equity Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter

- 1) www.westlb-zertifikate.de im Menüpunkt [service&information/Rechtliche Dokumentation für die endgültigen Angebotsbedingungen Nummer 1-399](#) und
- 2) www.westlb.de im Menüpunkt [Investor Relations/Funding/Aktuelle Funding-Aktivitäten/Basisprospekt für endgültige Angebotsbedingungen ab Nummer 400](#) abrufbar.

II. RISIKOFAKTOREN

Es folgt eine Darstellung der emittentenspezifischen und wertpapierspezifischen Risiken, die sich unter Umständen negativ auf die WestLB AG sowie auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe auswirken können.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können. Aus diesem Grund sollten potenzielle Investoren die nachstehenden Angaben sorgfältig in Verbindung mit den anderen in diesem Prospekt einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen lesen. Jeder Anleger sollte vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in die betreffenden Wertpapiere mit seinen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnissen in Einklang steht und seinen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität entspricht.

Potentielle Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe erfordert eine genaue Kenntnis von deren Funktionsweise und gegebenenfalls der des Basiswerts. Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Eine Anlage in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1.1 Verschlechterung der konjunkturellen Lage und der Geschäftsbedingungen

Zu Beginn des Jahres 2009 erreichte die globale Finanz- und Wirtschaftskrise ihren Höhepunkt. Rund um den Globus brach die Wirtschaftsleistung in einer seit der Weltwirtschaftskrise nicht dagewesenen Weise ein. Das Finanzsystem stand auf der Kippe und wäre vermutlich ohne die erheblichen Stützungsmaßnahmen von Notenbanken und Regierungen kollabiert. In vielen Ländern wurden die Leitzinsen auf das tiefste jemals erreichte Niveau gesenkt. Zudem öffneten die Zentralbanken die Liquiditätsschleusen und ergriffen unkonventionelle Maßnahmen. Die Regierungen brachten vielerorts umfangreiche Programme zur Stützung der Konjunktur und der Finanzinstitute auf den Weg, die tiefe Löcher in die öffentlichen Haushalte rissen. Die historisch beispiellosen geld- und fiskalpolitischen Maßnahmen verfehlten ihre Wirkung nicht. Nach dem Schock infolge der Lehman-Insolvenz stabilisierten sich zunächst die Finanzmärkte und anschließend auch die Konjunktur. Trotz der

beginnenden Konjunkturerholung sind nach den Einschätzungen der WestLB die Unsicherheiten über die weitere Finanzmarkt- und Konjunktorentwicklung sehr groß. Sollte sich die Konjunkturerholung und die Stabilisierung der Finanzmärkte nicht fortsetzen, könnten sich dadurch weiterhin negative Auswirkungen auf die Ertragsentwicklung im gesamten Finanzsektor und folglich auch bei der WestLB ergeben.

Generell könnte die Rentabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin durch eine Verschlechterung der konjunkturellen und politischen Bedingungen in bestimmten Einzelmärkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie Zinsen, Wechselkurse, Inflation, Investorenstimmung, die Verfügbarkeit und Kosten von Fremdkapital, die Liquidität der globalen Finanzmärkte und das Niveau und die Volatilität der Aktienkurse könnten eine erhebliche Auswirkung auf die Geschäftspartner der Emittentin haben. Zum Beispiel

- könnten ein Konjunkturabschwung oder eine wesentliche Änderung der Zinssätze die Qualität der Aktiva in und außerhalb der Bilanz der Emittentin insofern beeinträchtigen, als dadurch das Risiko stiege, dass eine höhere Zahl von Kunden der Emittentin nicht mehr in der Lage ist, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen;
- könnten ein Marktabschwung oder eine Konjunkturabschwächung dazu führen, dass der Emittentin höhere Verluste aus der Mark-to-Market-Bewertung ihrer Portfolios entstehen; und
- würde ein Marktabschwung wahrscheinlich zu einer Verringerung der Anzahl der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen und damit zu einem Rückgang ihrer Zins- und Provisionserträge führen.

Da die Emittentin überwiegend im europäischen Markt tätig ist, wird sich besonders die wirtschaftliche Entwicklung in der Eurozone auf die Emittentin auswirken. Aufgrund der internationalen Ausrichtung haben aber auch die Entwicklungen in Amerika, Asien und dem Mittleren Osten Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der Emittentin.

1.2 Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko stellt das Risiko dar, dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen kann.

Anhaltende Liquiditätsknappheit kann die Refinanzierungskosten der WestLB in die Höhe treiben, die Wachstumsmöglichkeiten beschränken und extreme Liquiditätsknappheit kann die Refinanzierungsmöglichkeiten deutlich einschränken. Wenn die Emittentin keinen Zugang zu Finanzmitteln oder zu den Märkten hat, auf denen sie Finanzmittel aufnimmt, kann dies ihre Fähigkeit zur angemessenen Refinanzierung ihres Geschäftsbetriebs beeinträchtigen. Verwerfungen im Kreditumfeld verstärken das Risiko, dass Finanzmittel nicht zu günstigen Sätzen zu beschaffen sind. Ferner können die Schuldner der Emittentin aufgrund der anhaltenden Liquiditätskrise in anderen betroffenen Ländern Schwierigkeiten haben, Kredite zu refinanzieren oder an die Emittentin zurückzuzahlen, was zu einer Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios der Emittentin führen würde und den Anteil notleidender Kredite erhöhen könnte. Wenn sich die Marktbedingungen weiter verschlechtern, ist nicht auszuschließen, dass zumindest einige Schuldner der Emittentin zahlungsunfähig werden.

Wenn die Emittentin mit einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen rechnet, kann sie die Risikobereitschaft in ihrem Kreditgeschäft verringern, was zu sinkenden Zinsmargen und Zinserträgen führen und schließlich den Geschäftsbetrieb sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Außerdem kann die Emittentin beschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbrieften, zu syndizieren oder zu veräußern. Wegen der Auswirkung auf die Eigenkapitalkennziffern könnte dies die Fähigkeit der Emittentin zum Abschluss weiterer Kredit- oder sonstiger Transaktionen beschränken, was sich nachteilig auf die Möglichkeiten der Emittentin zur Steigerung ihrer Erträge und zur Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte.

1.3 Adressenausfallrisiken

Das Adressenausfallrisiko lässt sich definieren als das Risiko möglicher Verluste der Emittentin durch den Ausfall einer vom Geschäftspartner zugesicherten vertraglichen Leistung.

Die Emittentin geht im normalen Geschäftsgang in Bezug auf viele verschiedene Branchen und Kontrahenten Kreditrisikopositionen ein. Dieses Risiko kann durch Handel, Kreditvergabe, Abwicklung und Abrechnung sowie eine Vielzahl sonstiger Aktivitäten und Beziehungen entstehen. Viele dieser Beziehungen setzen die Emittentin bei einem Ausfall des Kontrahenten einem Kreditrisiko aus. Ferner kann sich das Kreditrisiko der Emittentin verschärfen, wenn Sicherheiten entweder nicht oder nur zu Preisen verwertet werden können, die nicht den vollen geschuldeten Kreditbetrag oder die Derivatposition abdecken. Viele der von der Emittentin eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagement-strategien schließen ebenfalls Transaktionen mit Finanzdienstleistern als Kontrahenten ein. Sofern sich die Konjunkturerholung und die Stabilisierung der Finanzmärkte nicht fortsetzt, könnte die Emittentin von einer Erhöhung der Risikovorsorge insbesondere in ihrem Kreditgeschäft negativ betroffen werden.

1.4 Länderrisiko

Das Länderrisiko lässt sich definieren als das Risiko, dass ein Kreditnehmer seine Fremdwährungsverbindlichkeiten aufgrund eines von der Regierung des Landes verhängten Transferstopps oder aufgrund einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage seines Landes, die es für den Schuldner wegen einer drastischen Abwertung der lokalen Währung unmöglich oder exorbitant teuer macht, Fremdwährung in den internationalen Kapitalmärkten aufzunehmen, nicht (mehr) bedienen kann.

Die Emittentin ist durch ihre normale Geschäftstätigkeit in den verschiedensten Ländern einem Länderrisiko ausgesetzt. Zur Steuerung der sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergebenden Länderrisiken verfügt die Emittentin über ein anspruchsvolles Länderlimitsystem. Das Länderrisiko-relevante Engagement in einem bestimmten Land wird auf einen von der Größe (Bruttovolkseinkommen) und dem Rating des Landes abhängigen Betrag beschränkt. Eine unverhoffte Verschlechterung der politischen oder wirtschaftlichen Ländersituation kann sich jedoch negativ auf die Erträge der Emittentin oder ihr künftiges betriebliches Ergebnis auswirken.

1.5 Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko lässt sich definieren als negative Änderung des Werts des Gesamtportfolios der Emittentin aufgrund von Preis, Kurs- und Zinsschwankungen

oder Änderungen von weiteren Parametern, die sich auf den Wert von Finanzinstrumenten auswirken. Dazu gehören insbesondere Zinsrisiken (d.h. mögliche Verluste aufgrund von Änderungen von Marktzinssätzen), Wechselkursrisiken (d.h. mögliche Verluste aufgrund von Wechselkursänderungen) und Aktienrisiken (d.h. mögliche Verluste aufgrund von Änderungen von Index- oder Aktienkursen). Die Zinsrisiken lassen sich unterteilen in Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus/risikofreien Zinssatzes und in Änderungen von Credit Spreads (Kreditrisikoprämien). Außerdem wird der Wert des Gesamtportfolios der Emittentin durch Änderungen weiterer Parameter beeinflusst, die in die Bewertung von Finanzinstrumenten einfließen (Volatilitäten, Korrelationen usw.). Das Gesamtportfolio der Emittentin kann durch negative Änderungen der vorgenannten Marktparameter beeinträchtigt werden.

1.6 Fair-Value-Bilanzierung und Verwendung von Schätzungen

Bei der Ermittlung des Fair Value (des beizulegenden Zeitwerts) der von ihr abgeschlossenen oder gehaltenen Finanzinstrumente stützt sich die Emittentin auf quotierte Marktkurse in aktiven Märkten oder - wenn der Markt für ein Finanzinstrument inaktiv ist - Bewertungsverfahren, die sich wann immer möglich auf beobachtbare Marktdaten stützen.

Soweit die Bewertung auf Modellen und nicht im Markt beobachtbaren Daten beruht, kann die Ermittlung des Fair Value - je nach der Bedeutung der nicht beobachtbaren Daten für die Gesamtbewertung - subjektiv sein. Nicht beobachtbare Daten werden aufgrund der besten verfügbaren Informationen festgelegt, zum Beispiel durch Bezugnahme auf ähnliche Vermögenswerte oder Instrumente, ähnliche Laufzeiten oder sonstige analytischen Verfahren. Änderungen der Annahmen bei Finanzinstrumenten, bei denen der Fair Value durch Bewertungsverfahren gemessen wird, die ganz oder teilweise auf Annahmen basieren, welche nicht durch beobachtbare Daten gestützt werden, können eine nachteilige Auswirkung auf den Marktkurs des Gesamtportfolios der Emittentin und damit auf ihre Erträge haben.

Jeder von der Emittentin beim Verkauf eines Finanzinstruments endgültig realisierte Wert hängt von den Kursen ab, die nach der Verkaufsentscheidung im Markt erzielt werden können; sie können höher oder niedriger als der aktuelle Schätzwert des Instruments sein. Wenn der erzielte Veräußerungserlös niedriger als der in der Bilanz ausgewiesene Wert des Instruments ist, hätte dies eine negative Auswirkung auf die Erträge der Emittentin.

Solche Verluste oder Wertberichtigungen könnten sich z.B. aus einer Wertminderung der von der Emittentin gehaltenen Finanzinstrumente, einer Verschlechterung der Fähigkeit der Kontrahenten zur rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten oder der Unwirksamkeit von Absicherungs- und anderen Risikomanagementstrategien ergeben.

1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Strukturierten Wertpapieren, der Inanspruchnahme des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) bzw. der Neuausrichtung der WestLB

Anlässlich der Mitte 2007 einsetzenden Finanzkrise an den Kapitalmärkten wurde der WestLB von ihren Eigentümern (mit Ausnahme der NRW.BANK) ein Garantieschirm in Höhe von Euro 5 Mrd für das von der Bank Anfang 2008 in die Zweckgesellschaft Phoenix ausgelagerte Portfolio von strukturierten Wertpapieren in Höhe von rund Euro 23 Mrd zur Verfügung gestellt. Am 12. Mai 2009 gab die Europäische Kommission die formale Entscheidung zu ihrem gegen die WestLB eingeleiteten

Verfahren bezüglich dieses Garantieschirms bekannt (die „Genehmigungsentscheidung“). Entsprechend dieser Genehmigungsentscheidung leitete die Bank im Geschäftsjahr 2009 umfassende Maßnahmen hinsichtlich der nachhaltigen Stabilisierung und Redimensionierung ihrer Geschäftstätigkeiten ein. An erster Stelle standen hierbei die weitere Redimensionierung sowie die Auslagerung von Risikopositionen der Bank.

Im Rahmen der Umsetzung der Genehmigungsentscheidung hat die WestLB als erste Maßnahme dieser Redimensionierung die Weberbank Actiengesellschaft an die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam mit Wirkung zum 30. Juni 2009 verkauft. Die WestLB Asia Pacific Ltd., Singapur, ist nach Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit und vollständiger Rückzahlung des Kapitals aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden. Am 8. Juli 2009 gab die WestLB den Verkauf ihrer ungarischen Tochtergesellschaft WestLB Hungaria ZRt., Budapest, bekannt. Am 15. Juli 2009 veräußerte die WestLB ihren Anteil an der Servicegesellschaft Kreditmanagement GmbH. Darüber hinaus hat die Bank ihre Repräsentanzen in Buenos Aires, Houston, Johannesburg, Kiew, Mumbai, Peking, Santiago de Chile sowie Mexico City bis Ende 2009 geschlossen. Ebenfalls bis Ende 2009 wurden die WestLB Niederlassungen in Münster, Bielefeld und Dortmund geschlossen; die Schließung der Niederlassung in Köln ist bis Mitte 2010 vorgesehen. Entsprechend der Genehmigungsentscheidung bereitet die Bank sich auf den mehrheitlichen Eigentümerwechsel der WestLB vor.

Die obige Genehmigungsentscheidung sieht ebenfalls eine Veräußerung der folgenden Tochterunternehmen vor: Westdeutsche ImmobilienBank AG (WestImmo), readybank ag und WestLB International S.A. in Luxemburg, und zwar erstrecken sich die jeweiligen Fristen, innerhalb derer eine Veräußerung abzuschließen ist, über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren ab dem 12. Mai 2009. Im Januar 2010 hat die WestLB den Verkaufsprozess der WestImmo durch Veröffentlichung von Verkaufsanzeigen gestartet. Da derzeit noch keine entscheidungsfähigen Angebote vorliegen und die Verhandlungen mit den Bietern noch nicht abgeschlossen sind, können zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Angaben zu möglichen über die üblichen Risiken bei Beteiligungsveräußerungen (z.B. Verlustrisiko, Haftungsrisiken aus Gewährleistungen und Garantien) hinausgehenden Risiken bei einem durchgeführten Verkauf gemacht werden.

Seit 2009 steht der Vorstand in engem Kontakt zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin), der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, um alle sich aus dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) ergebenden Möglichkeiten nutzen zu können. Die Änderung des FMStFG, die am 23. Juli 2009 in Kraft trat, ermöglicht es deutschen Banken und ihren in- und ausländischen Tochtergesellschaften, bis zum 31. Dezember 2008 erworbene strukturierte Wertpapiere auf eine deutsche Zweckgesellschaft auszulagern (Zweckgesellschaftsmodell). Damit wird auch der gesetzliche Rahmen für die Errichtung so genannter Abwicklungsanstalten geschaffen, in die neben strukturierten Wertpapieren auch nicht strategienotwendige Aktivitäten ausgelagert werden können.

Am 24. November 2009 gab die WestLB bekannt, dass sich der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin), die Bank und ihre Eigentümer auf einen Fahrplan zur Stabilisierung der Bank verständigt haben. Die Gremien der WestLB haben in ihrer Hauptversammlung am 11. Dezember 2009 hierzu die erforderlichen Vertragswerke

für eine Auslagerung von Risikopositionen und nicht strategienotwendigen Aktivitäten beschlossen. Das Gesamtportfolio umfasst die Refinanzierungsnotes für die Zweckgesellschaft Phoenix (die Anfang 2008 aufgesetzt wurde und ein strukturiertes Wertpapierportfolio umfasst), ausgewählte ausländische Staats- und Kommunalanleihen sowie verbrieft und staatlich garantierte nordamerikanische Studentenkredite. Ebenfalls gehören Liquiditätslinien für nordamerikanische Kommunen und strukturierte Finanzierungen aus den Sektoren dazu, die nicht länger zum Kerngeschäft der WestLB zählen. In einem ersten Schritt wurden Wertpapiere zum Buchwert von rund Euro 6 Mrd am 23. Dezember 2009 rückwirkend zum 1. Januar 2009 abgespalten. Das weitere Portfolio zum Buchwert von rund Euro 71 Mrd wurde am 30. April 2010 rückwirkend zum 1. Januar 2010 auf die Erste Abwicklungsanstalt gemäß § 8a FMStFG abgespalten beziehungsweise (synthetisch) übertragen. Das Ursprungsvolumen von Euro 85 Mrd vom 30. Juni 2009 reduzierte sich deutlich aufgrund von Tilgungen und Währungsentwicklungen auf Euro 77 Mrd.

Die Erste Abwicklungsanstalt erhielt insgesamt rund Euro 3 Mrd Eigenkapital durch Abspaltung von der WestLB sowie Euro 1 Mrd als Garantien von den Eigentümern der WestLB. Für Verluste der Erste Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital und die Garantien gedeckt sind, besteht eine Pflicht der WestLB-Eigentümer zum Ausgleich. An der Kernbank (WestLB nach erfolgter Abspaltung des Portfolios in Höhe von Euro 77 Mrd) wiederum beteiligt sich der SoFFin mit einer stillen Einlage in Höhe von Euro 3 Mrd. Es wurde vereinbart, dass eine vertragliche Regelung aufgesetzt wird, nach der der SoFFin seine stille Einlage ab dem 1. Juli 2010 in Aktien wandeln kann. Es wurde eine bedingte Kapitalerhöhung in Höhe von Euro 967 Mio vorgenommen.

Am 22. Dezember 2009 wurde die Gründung der Erste Abwicklungsanstalt sowie die Rekapitalisierungsmaßnahme durch den SoFFin von der Europäischen Kommission vorläufig als Rettungsbeihilfe genehmigt und ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet. Am 23. Dezember 2009 wurde die Gründung der Erste Abwicklungsanstalt, sowie die Abspaltung eines ersten Teilportfolios in Höhe von rund Euro 6 Mrd strukturierter Wertpapiere in das Handelsregister Düsseldorf eingetragen. In diesem Zuge erhielt die Erste Abwicklungsanstalt Eigenkapital in Höhe von Euro 672 Mio. Im Gegenzug erfolgte die Einzahlung der ersten Tranche der stillen Einlage des SoFFin zugunsten der WestLB in Höhe von Euro 672 Mio am 23. Dezember 2009. Die zweite Tranche der stillen Einlage über Euro 1,5 Mrd wurde am 4. Januar 2010 eingezahlt. Nach der Eintragung in das Handelsregister Düsseldorf wurde das Hauptportfolio am 30. April 2010 auf die Erste Abwicklungsanstalt abgespalten. Die Zahlung der restlichen stillen Einlage erfolgte ebenfalls am 30. April 2010. Im Zuge der Übertragung des Hauptportfolios wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. April 2010 das Grundkapital von Euro 2.270 Mio. um Euro 1.303 Mio. auf Euro 967 Mio. zum 30. April 2010 herabgesetzt (vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß §§ 145 Umwandlungsgesetz i.V.m. 229 ff. Aktiengesetz).

Der Prozess der Umstrukturierung bzw. Neuausrichtung ist mit verschiedensten Risiken verbunden. Diese Risiken liegen darin, dass die Neuausrichtung nicht wie geplant gelingt und sich daraus wesentliche negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Kapitalposition der Bank ergeben. Die Umstrukturierung und Neuausrichtung ist für die Emittentin mit erheblichen Kosten verbunden. Im Zusammenhang mit Abschirmungs- oder Ausgliederungsmaßnahmen nach dem FMStFG ist die WestLB verpflichtet, die vom SoFFin zu leistende stille Einlage zu verzinsen. Insgesamt ergeben sich hieraus negative Auswirkungen, die die zukünftige Ertragsituation der Emittentin beeinflussen können.

1.8 Risiko einer Rating-Herabstufung der Emittentin

Die Ratingagenturen Standard & Poor's Rating Services, ein Unternehmen der McGraw-Hill Companies, Inc., Moody's Investors Service Limited und Dominion Bond Rating Services beurteilen jährlich, ob die WestLB als potenzieller Schuldner auch künftig in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen, und bewerten ihre Kreditwürdigkeit. Eine Herabstufung oder auch schon die Möglichkeit einer Herabstufung der Ratings der WestLB könnten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihre Refinanzierungskosten und ihre gesamte Beziehung zu Anlegern und Kunden haben. Sie könnten den Absatz von Produkten und Dienstleistungen erschweren. Sie könnten ferner die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin in den Märkten und ihre Möglichkeiten zur gewinnbringenden Geschäftstätigkeit im Markt deutlich beeinträchtigen.

1.9 Operationelle Risiken

Operationelle Risiken betreffen die Gefahr von Verlusten, die ihre Ursache(n) in der Unangemessenheit oder dem Versagen von Geschäftsprozessen, Technologie oder des Personals der Emittentin haben oder als Folge von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken, nicht aber Reputationsrisiken, ein.

Die WestLB definiert Rechtsrisiken als die Gefahr von Verlusten inner- oder außerhalb der Emittentin, die aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von Geschäftsprozessen oder des Personals der WestLB durch fehlende Kenntnis oder Missachtung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Konkret können Risiken aus den folgenden Risikokategorien schlagend werden:

- Interner/Externer Betrug: Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Vorschriften, Gesetzen oder internen Bestimmungen.
- Kunden, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten: Unbeabsichtigte oder fahrlässige Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kunden (einschließlich treuhänderischer und auf Angemessenheit beruhender Verpflichtungen). Ereignisse aufgrund der Art oder der Struktur eines Produktes.
- Sachschäden: Beschädigungen oder Verlust von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse (z.B. Terrorattentat oder Erdbeben). Personenschäden aufgrund externer Ereignisse (z.B. Pandemie) sind in dieser Kategorie enthalten.
- Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle (z.B. Ausfall des Handelssystems).
- Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement: Fehler bei der Geschäftsabwicklung oder dem Prozessmanagement. Verluste aus Beziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten/Anbietern. (z.B. Erfassung, Abwicklung und Betreuung von Transaktionen).
- Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit: Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften bzw. –abkommen verstoßen. Zahlungen aus Ansprüchen wegen Körperverletzung, Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit.

Operationelle Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin werden durch einen fortgeschrittenen Messansatz (Advanced Measurement Approach – AMA) gemessen und gesteuert. Es können einzelne oder kombinierte Risikoereignisse aus den o. g. Kategorien eintreffen und negative Auswirkungen auf die Ertragskraft der Emittentin haben.

1.10 Reputationsrisiken

Reputation bedeutet das Ansehen, das die WestLB bei Interessengruppen/Stakeholders in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Kompetenz, Integrität und Bonität genießt. In diesem Sinne ist Reputation als wichtiger und nachhaltiger Faktor anzusehen, der sich sowohl positiv als auch negativ auf den Unternehmenswert auswirkt. Eine Verschlechterung des Ansehens der WestLB könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Kundenbasis und die geschäftlichen Transaktionen der Emittentin haben.

1.11 Beteiligungsrisiken

Die WestLB beteiligt sich als Mehrheits- oder Minderheitsaktionär an anderen Unternehmen, wenn dies aus strategischen oder Renditegründen sinnvoll ist. Zwar ist das Portfolio branchenmäßig breit diversifiziert, doch liegt der Schwerpunkt auf nicht börsennotierten Unternehmen. Die dem Beteiligungsportfolio innewohnenden Risiken ergeben sich einerseits aus der Zurverfügungstellung von Kapital: Ungünstige Marktbedingungen könnten zu höheren Wertberichtigungen führen oder die Emittentin zwingen, die Beteiligung unter ihrem aktuellen Buchwert zu veräußern. Andererseits könnten Beteiligungsrisiken aus den mit einigen Tochtergesellschaften abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträgen sowie aus für verschiedene Beteiligungen abgegebenen Patronatserklärungen entstehen. Ferner hat die WestLB eine Gewährträgerhaftung aus früheren Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten. Diese könnten bei Verlusten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.12 Zunehmende Regulierung

Neuere Entwicklungen in den globalen Märkten haben dazu geführt, dass verschiedene Regierungs- und Aufsichtsbehörden nunmehr eine stärkere Rolle im Finanzsektor und im Geschäftsbetrieb von Finanzinstituten spielen. Insbesondere Regierungs- und Aufsichtsbehörden in den USA, in den Mitgliedsstaaten der EU und anderswo haben zusätzliches Kapital und Refinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Institute auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene sukzessive überprüft und angepasst, um u. a. durch höhere Eigenkapitalanforderungen, eine strengere Limitierung von Konzentrationsrisiken und detailliertere Anforderungen an das Risikomanagement die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken. Aktuell wird gemeinsam mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Auswirkungsstudie für die geplanten neuen Regelungen durchgeführt (Umfassende Auswirkungsanalyse 2010). Abschätzungen über die Auswirkungen der geplanten Neuregelungen sind nach Auswertung der Studie und weiteren Konkretisierungen der Regelungen vorgesehen.

1.13 Risikotoleranz, Kapitalausstattung

Die Kapitalausstattung einer Bank lässt sich auf zweierlei Weise messen. Bei dem einen Ansatz wird die Angemessenheit der Kapitalisierung anhand des so genannten "Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP)" entsprechend der Vorgaben der zweiten Säule aus Basel II bzw. ihrer Umsetzung in deutsches Recht (Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)) bewertet. In diesem Ansatz wird die Angemessenheit der Kapitalisierung nach bankinternen Regeln bestimmt. Der andere Ansatz wird von der Aufsichtsbehörde vorgegeben und richtet sich nach den Regeln von Basel II Säule 1 bzw. ihrer Umsetzung in deutsches Recht ("Solvabilitätsverordnung (SolvV)"). Über diesen Ansatz werden die allgemein geläufigen regulatorischen Kapitalquoten (Kernkapitalquote, Gesamtkennziffer) ermittelt.

Im Rahmen des „Internal Capital Adequacy Assessment Process“, ICAAP) wird die über alle relevanten Risikokategorien aggregierte Risikoauslastung in Form der Kennzahl Ökonomisches Risikokapital gemessen. Diesem gegenübergestellt werden die zur Abdeckung potenzieller Verluste zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen (Risiko-Toleranz). Die Risikodeckungsmassen bestimmen sich maßgeblich durch das Tier 1-Kapital des WestLB Konzerns. Die Auslastung der Risiko-Toleranz wird gemessen in ökonomischem Kapital und beträgt 75% zum Ende des Jahres 2009. Die regulatorischen Kapitalquoten für den WestLB-Konzern betragen zum 31.12.2009 6,42% (Kernkapitalquote) bzw. 9,10% (Gesamtkennziffer) nach Jahresergebnis der WestLB AG bzw. 8,23% (Kernkapitalquote) und 10,90% (Gesamtkennziffer) nach Jahresergebnis der WestLB AG und unter Berücksichtigung der 2. Tranche der Kapitalzuführung des SoFFin vom 04.01.2010. Mit dem Abschluss der Auslagerung der nichtstrategischen Aktiva im Umfang von 77 Mrd. € sowie der damit verbundenen Kapitalmaßnahmen, beabsichtigt die WestLB auch die Erreichung einer angemessenen Kapitalisierung.

Obwohl sich die gesamtwirtschaftliche Lage mittlerweile stabilisiert hat, werden weiterhin negative Auswirkungen einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage und eines damit verbundenen potenziellen Anstiegs der Ausfallraten im Rahmen eines Basis- wie auch pessimistischen Stresstestszenarios analysiert und in eine aktive und vorausschauende Kapitalplanung eingebunden. Eine tatsächlich eintretende Verschlechterung der konjunkturellen Lage könnte die Rating-Qualität des Kreditportfolios der Emittentin beeinträchtigen. Aufgrund der Rating-Abhängigkeit der Kapitalisierungsvorschriften könnte dies zu einer Verschlechterung der Kapitalquoten führen. Darüber hinaus beeinflusst die wirtschaftliche Entwicklung die notwendigen Zuführungen zur Kreditrisikovorsorge, was ebenso negative Auswirkungen auf die Kapitalquoten haben könnte.

1.14 Modellrisiken

Risiko- und Bewertungsmodelle sowie eingesetzte Überwachungs- und Steuerungsverfahren unterliegen einer regelmäßigen Validierung und Weiterentwicklung. Dies gilt ebenso für verwendete Risiko- und Bewertungsparameter. Dennoch verbleibt das Risiko, dass angewendete Modelle sowie Parameter fehlerbehaftet sind und die Bank dadurch Verluste erleidet. Generell stellen Modelle eine vereinfachte Abbildung der Realität dar und unterliegen bspw. dem Risiko, dass bisher noch nicht beobachtete, für unwahrscheinlich gehaltene Risikoereignisse nicht ausreichend abgebildet und/oder erst mit einem Zeitverzug in die Modelle integriert werden.

2. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

2.1 Allgemeine Risiken der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe

Der Anleger kann bei einer Anlage in Schuldverschreibungen / Pfandbriefe Erträge grundsätzlich in Form der von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen und in Form von Wertsteigerungen, die der Anleger durch einen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe möglicherweise realisieren kann, erzielen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau und gegebenenfalls die Volatilität des Basiswerts. **Der Anleger sollte ferner beachten, dass die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe liegt.**

2.2 Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe

a) Feste Zinssätze

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Emissionsbedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

b) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Basiswerte kommen sowohl andere Zinssätze (wie z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie Euribor oder Libor) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien oder Indizes bzw. von Körben bestehend aus Aktien oder Indizes in Betracht.

c) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

Der Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen

Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe erhält.

d) Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe werden keine Zinsen gezahlt. Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe werden zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Abschlag begeben.

2.3 Besonderheiten der Verzinsung bei Dispersionsanleihen

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für ein Zinsperiode maßgebliche Zinssatz der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Dispersion (Streubreite) der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien (Korbaktien), mindestens aber, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, einem Mindestzinssatz.

a) Dispersion

Die Dispersion der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien bezeichnet die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Korbaktien (Durchschnittsperformance) und der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbaktien, deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum die Durchschnittsperformance aller Korbaktien übertraf. Der Wert der Dispersion ist daher umso niedriger, je dichter die Wertentwicklungen der Korbaktien um die Durchschnittsperformance des Aktienkorbes gestreut sind.

b) Performanceberechnung

Die Wertentwicklung (Performance) der Korbaktien wird auf Grundlage der Schlusskurse der jeweiligen Aktien an periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen berechnet. Der Performancewert einer Aktie an einem bestimmten Bewertungstag entspricht dabei dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus dem Schlusskurs der Aktie an diesem Bewertungstag geteilt durch den Schlusskurs der Aktie am jeweils vorangegangenen Bewertungstag. Die Durchschnittsperformance des Aktienkorbes an einem Bewertungstag entspricht dabei dem arithmetischen Mittel der wie beschrieben berechneten Performancewerte aller einzelnen Korbaktien.

c) Partizipationsfaktor

Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entspricht der Dispersion der Korbaktien in dieser Zinsperiode jeweils nur in Höhe des in Prozent ausgedrückten Partizipationsfaktors. Der Anleger sollte daher beachten, dass seine Partizipation an der Dispersion der Korbaktien umso niedriger ist, je kleiner der in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode definierte Partizipationsfaktor ist.

d) Mindestzinssatz

Sofern die Emissionsbedingungen einen Mindestzinssatz vorsehen, entspricht der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz mindestens dem in den Emissionsbedingungen definierten Mindestzinssatz.

e) Zusammensetzung des Korbes / Aktienkorbes

Der Korb / Aktienkorb setzt sich aus den in den Emissionsbedingungen genannten und gleich gewichteten Aktien bzw. Indizes zusammen.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, die für die Zinsberechnung maßgeblichen Basiswerte der betreffenden Aktien / Indizes anzupassen bzw. einzelne Aktien / Indizes gegen andere Aktien / Indizes auszutauschen.

Der Anleger sollte beachten, dass die Auswahl der Korbaktien / Indizes nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbaktien / Indizes beruht. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbaktien / Indizes seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

2.4 Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Umgekehrt kann ein sinkendes Marktzinsniveau zu einer Erhöhung des Kurswertes der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe führen.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

2.5 Währungsrisiko

Sofern die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe nicht in Euro sondern in einer anderen Währung denominated sind, ist der Anleger dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe denominated sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

2.6 Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber **keine** dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

2.7 Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen

Schuldverschreibungen / Pfandbriefe haben die in den jeweiligen Emissionsbedingungen genannte Laufzeit. Die Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen / Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe zu bestimmten in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Die Wahrscheinlichkeit für eine Ausübung eines solchen Kündigungsrechts ist umso größer, je höher die Verzinsung und die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe im Vergleich zum Marktzinsniveau bzw. zum erwarteten Marktzinsniveau sind. Ferner können die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Auszahlung vorsieht. **In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Anleger / Pfandbriefgläubiger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Auszahlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe.**

Zudem ergibt sich bei einer vorzeitigen Auszahlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Auszahlungsbeträge nach der vorzeitigen Auszahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

2.8 Handel in den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe

in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

Der Ausgabepreis kann einen Aufschlag auf den nach bestimmtem mathematischen Modellen berechneten theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe enthalten, der eine Marge widerspiegelt, die die Emittentin vereinnahmt und zu üblichen Zwecken ihrer Geschäftstätigkeit verwendet. Eine solche in die Preisstellung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe einbezogene Marge kann auch während der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe für eine Abweichung der im Sekundärmarkt von der Emittentin gestellten Preise von dem theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ursächlich sein. Die Höhe einer solchen Abweichung vom theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe kann je nach Marktsituation unterschiedlich sein, verändert sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe laufend und liegt im Ermessen der Emittentin. Ein Teil der von der Emittentin vereinnahmten Marge kann auch im Zusammenhang mit der Auflegung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe als Entgelt an Dritte weitergereicht werden.

2.9 Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

2.10 Risiken betreffend Pfandbriefe

Eine Anlage in Pfandbriefe unterliegt grundsätzlich den in Ziffer 2.2 bis 2.14 beschriebenen Risikofaktoren, mit Ausnahme der in Ziffer 2.3 und 2.6 beschriebenen Risikofaktoren. Bei Pfandbriefen ist jedoch zu beachten, dass die Pfandbriefe durch Vermögenswerte gedeckt sind, die den Pfandbriefgläubigern im Falle einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zur Verfügung stehen. Die Emissionsbedingungen der Pfandbriefe gewähren den Pfandbriefgläubigern keine vorzeitigen Kündigungsrechte.

2.11 Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen mit Kredit finanziert, muss der Anleger bei Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

2.12 Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeiten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen anfallen können, führen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen, **die die mit den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen verbundenen Ertragsmöglichkeiten vermindern**. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe anfallenden Kosten informieren.

Der Anleger sollte außerdem beachten, dass der Emissionspreis der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die die Emittentin für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem nach bestimmten Preismodellen berechneten theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und den von der Emittentin gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte könnten ebenfalls den Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe negativ beeinflussen. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Emittentin auf Anfrage Auskunft.

2.13 Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen / Pfandbriefe dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2.14 Angebotsgröße

Die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen anzugebende Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere (vorbehaltlich einer Aufstockung), lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Der Anleger sollte daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie gegebenenfalls an den Zinsfälligkeitstagen einen in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, die von einer Bank mit einer Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts ausgegeben werden. Die Qualität und der Standard von Pfandbriefen unterliegen den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und unterstehen der Aufsicht der BaFin. Pfandbriefe werden stets durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte gedeckt und verbriefen eine Forderung gegen die Emittentin. Ein Kündigungsrecht der Pfandbriefgläubiger besteht nicht. Die Emittentin begibt Pfandbriefe in der Form von Öffentlichen Pfandbriefen. Die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe müssen durch ein Portfolio gesetzlich bestimmter zulässiger Deckungswerte gedeckt werden, die die Emittentin erworben hat. Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder überwacht insbesondere, ob ausreichende Deckungswerte vorhanden sind. Die Pfandbriefbank führt ein Register, in dem die jeweils zur Deckung der Pfandbriefe für die jeweilige Pfandbriefgattung verwendeten Deckungswerte eingetragen werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers wird von dem Treuhänder überprüft.

Der Gesamtbetrag des Nennwerts der Deckungswerte der Deckungsmasse muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der jeweilige Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe, die durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt werden. Zusätzlich muss der Gesamtbetrag des Zinsertrags aus einer solchen Deckungsmasse jederzeit mindestens so hoch sein wie der Gesamtbetrag der Zinsen, die auf alle durch diese Deckungsmasse gedeckten Pfandbriefe fällig sind. Darüber hinaus muss auch die jederzeitige Deckung aller im Umlauf befindlichen Pfandbriefe hinsichtlich Nennwert und Zinsen nach dem Barwert sichergestellt sein. Schließlich muss der Barwert der Werte in der Deckungsmasse den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus den entsprechenden Pfandbriefen und Derivaten um mindestens 2% übersteigen (sichernde Überdeckung).

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, fallen die von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht in die Insolvenzmasse. Das heißt, dass eine Insolvenz der Pfandbriefbank nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse führt. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der betreffenden Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank sind die Forderungen der Pfandbriefgläubiger aus den in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerten voll zu befriedigen; sie werden von der Eröffnung des

Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank nicht berührt. Darüber hinaus können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen auch gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen, allerdings nur in Höhe eines ihnen entstehenden Ausfalls. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Gläubiger beim Kauf von Pfandbriefen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Sammelurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Gläubiger verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner Pfandbriefe ist hingegen gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

Schuldverschreibungen / Pfandbriefe können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung / eines neuen Pfandbriefs ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe werden außer in den Fällen von Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefen verzinst. An den jeweiligen Zinsfälligkeitstagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und eines in Prozent (entweder per annum (pro Jahr) und daher laufzeitabhängigen oder pauschal und daher laufzeitunabhängigen) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ein oder mehrere Jahre oder einen kürzeren Zeitraum (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein. Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Emittentin feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Basiswerte kommen sowohl andere Zinssätze (wie z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie Euribor oder Libor) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien oder Indizes bzw. von Körben bestehend aus Aktien oder Indizes in Betracht.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen sind in den so genannten **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten.

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die WestLB AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der BaFin

hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 8. Juni 2010 verwiesen. Angaben zum Rating der Emittentin werden auf den Seiten 29-31 dieses Registrierungsformulars gemacht. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin wird auf den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2008 und den Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer (Seiten F-142 bis F-292) sowie auf den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 und den Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer (Seiten F-294 bis F-396) der Emittentin aus dem bei der BaFin hinterlegten Registrierungsformular der Emittentin vom 15. Juni 2009 verwiesen.

Die Registrierungsformulare werden bei der WestLB AG, Global Markets, - Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT, BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS UND NOTIFIZIERUNG

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die WestLB AG, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf, als Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklärt hiermit, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft.

Die endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und sind ebenso wie dieser Basisprospekt auf der Internet-Seite der Emittentin unter

1) www.westlb-zertifikate.de im Menüpunkt [service&information/Rechtliche Dokumentation](#) für die endgültigen Angebotsbedingungen Nummer 1-399 und
2) www.westlb.de im Menüpunkt [Investor Relations/Funding/Aktuelle Funding-Aktivitäten](#) für endgültige Angebotsbedingungen ab Nummer 400 abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei der WestLB AG, Global Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

3. Notifizierung

Die Emittentin hat bei der BaFin den Antrag gestellt, dass diese den vorliegenden Basisprospekt nach Österreich notifiziert und der zuständigen Behörde in dem

vorgenannten Aufnahmestaat des EWR eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen WpPG erstellt wurde.

VI. BÖRSENZULASSUNG

Die Zulassung der im Rahmen des Basisprospekts zu begebenden Schuldverschreibungen / Pfandbriefen zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf ist vorgesehen. Die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe können jedoch gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen auch an anderen Börsen notiert werden, in die Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen werden oder es kann von einer Börsennotierung abgesehen werden.

VII. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Sofern Informationen von Seiten Dritter in den Basisprospekt übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen aufgenommen wurden, welche die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen.

VIII. ÜBERSICHT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE

Das auf Seite 33 in Bezug genommene Registrierungsformular der Emittentin vom 8. Juni 2010 wird bis auf den Abschnitt „B. 3.7 Übersicht der per Verweis einbezogenen Dokumente“ per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Darüber hinaus sind folgende Dokumente per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. C. Anleihebedingungen, Seiten 46-48 des WestLB Basisprospekts „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ vom 10. August 2005 (werden im Teil „X. Endgültige Angebotsbedingungen“ am Schluss der Emissionsbedingungen eingefügt);
2. C. Anleihebedingungen, Seiten 52-54 des WestLB Basisprospekts „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ vom 11. Juli 2006 (werden im Teil „X. Endgültige Angebotsbedingungen“ am Schluss der Emissionsbedingungen eingefügt);
3. C. Anleihebedingungen, Seiten 35-38 des WestLB Basisprospekts „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ vom 3. Juli 2007 (werden im Teil „X. Endgültige Angebotsbedingungen“ am Schluss der Emissionsbedingungen eingefügt);

4. C./D. Emissionsbedingungen, Seiten 35-49 des WestLB Basisprospekts „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ vom 19. Juni 2008 (werden im Teil „X. Endgültige Angebotsbedingungen“ am Schluss der Emissionsbedingungen unter C bzw. D eingefügt);
5. C./D. Emissionsbedingungen, Seiten 40-55 des WestLB Basisprospekts „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ vom 16. Juni 2009 (werden im Teil „X. Endgültige Angebotsbedingungen“ am Schluss der Emissionsbedingungen unter C bzw. D eingefügt);
6. Der geprüfte Konzernabschluss und Konzernlagebericht der WestLB AG für das Geschäftsjahr 2008 sowie der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer aus dem Registrierungsformular der WestLB vom 15. Juni 2009 auf den Seiten F-142 bis F-292 (wird hinter den Angaben im Teil „IV. Wesentliche Angaben zur Emittentin“ eingefügt);
7. der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht der WestLB AG für das Geschäftsjahr 2008 sowie der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer im Registrierungsformular der WestLB vom 15. Juni 2009 auf den Seiten F-294 bis F-396 (wird hinter den Angaben im Teil „IV. Wesentliche Angaben zur Emittentin“ eingefügt).

Diese Dokumente sind auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.westlb-zertifikate.de>) veröffentlicht.

IX. BESTEUERUNG

*Die nachfolgende Darstellung stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich dar. Die Zusammenfassung enthält die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich. **Die tatsächliche Besteuerung kann aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer abweichenden steuerlichen Behandlung durch die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte kommt.***

*Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Aussagen können nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe dienen, da hierbei auch die individuellen Verhältnisse jedes einzelnen Anlegers zu berücksichtigen sind. **Jedem Anleger wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen vor einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe seinen steuerlichen Berater zu konsultieren.***

1. EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie muss jeder Mitgliedsstaat die jeweils dort ansässigen Zahlstellen dazu verpflichten, bei Zinszahlungen an eine in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Privatperson (wirtschaftlicher Eigentümer), zu diesem Vorgang Informationen an die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat zu geben. Diese zuständige Behörde gibt die erhaltenen Informationen an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaates – also des Ansässigkeitsstaates des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsen – weiter (Kontrollmitteilung). Mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) hat die Bundesrepublik Deutschland die EU-Zinsrichtlinie umgesetzt. Zuständige Behörde in Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Österreich, Luxemburg und Belgien haben für einen Übergangszeitraum dazu optiert, statt eines Informationsaustausches einen Quellensteuerabzug vorzunehmen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern / Pfandbriefgläubigern zu tragen.

Es besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Teilschuldverschreibung / Pfandbriefe (Quellensteuer).

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Steuerinländer

Die auf die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei in Deutschland steuerlich ansässigen natürlichen bzw. juristischen Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer ist wie folgt geregelt:

2.1 Besteuerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe Privatvermögen

Werden die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe im Privatvermögen gehalten, so wird bei Zufluss auf die laufenden Kapitalerträge sowie auf die Kapitalerträge aus der Einlösung, Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten (vgl. §§ 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Nr. 10 EStG).

Der Einbehalt erfolgt durch die auszahlende Stelle. Diese prüft, ob der Anleihegläubiger / Pfandbriefgläubiger zum Beispiel eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag eingereicht hat oder ob gegebenenfalls Verluste zur Verrechnung mit den laufenden Erträgen bzw. Erträgen aus der Veräußerung, Einlösung oder Abtretung zur Verfügung stehen und nimmt den Einbehalt der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag entsprechend vor. Der Einbehalt durch die auszahlende Stelle hat im Privatvermögen grundsätzlich abgeltende Wirkung („Abgeltungsteuer“). Der Steuerpflichtige kann die Kapitalerträge jedoch auch im Rahmen seiner Veranlagung angeben, wenn beispielsweise der Sparerpauschbetrag nicht voll ausgeschöpft wurde oder der persönliche Steuersatz unter dem Kapitalertragsteuersatz in Höhe von 25% liegt. Über die während des Kalenderjahres einbehaltene Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer erhält der Steuerpflichtige eine Jahressteuerbescheinigung.

2.2 Besteuerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe Betriebsvermögen

Bei betrieblichen Anlegern (zum Beispiel Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, etc.) unterliegen die laufenden Erträge aus den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen grundsätzlich ebenfalls einem Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag. Eine Abstandnahme vom Einbehalt ist jedoch möglich, wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht wird oder wenn es sich beim Anleihegläubiger / Pfandbriefgläubiger um ein inländisches Kreditinstitut handelt (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Erträge aus der Veräußerung, Einlösung oder Abtretung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe unterliegen keinem Einbehalt von Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge zu dem unter § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG genannten Personenkreis gehört. So erfolgt die Abstandnahme bei unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen kraft Rechtsform (Ausnahme: Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG, die eine Bescheinigung bei dem für sie zuständigen Finanzamt einholen müssen). Bei inländischen Betrieben, denen diese Kapitalerträge ausdrücklich zugeordnet wurden, erfolgt die Abstandnahme auf besonderen, bei der auszahlenden Stelle zu stellenden Antrag. In allen übrigen Fällen betrieblicher Anleger erfolgt ein Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%.

Steuerausländer

Natürliche und juristische Personen, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig und somit nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen grundsätzlich nicht der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Bei Schuldverschreibungen / Pfandbriefen kann es jedoch dann zu einer beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 EStG, und somit zu einem Kapitalertragsteuereinbehalt, kommen, wenn beispielsweise eine unmittelbare oder mittelbare Sicherung des Kapitalvermögens durch inländischen Grundbesitz gegeben ist.

Ggf. ergänzende Aussagen zur Besteuerung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in Deutschland werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen gemacht.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Steuerinländer

3.1 Besteuerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe im Privatvermögen

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne von § 93 Abs. 3 österreichisches Einkommensteuergesetz (EStG) im Privatvermögen halten, sind sämtliche Zinserträge gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 iVm § 27 Abs 2 Z.2 EStG einkommensteuerpflichtig. Der Begriff der Forderungswertpapiere umfasst alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in der Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt.

Der Begriff „Zinserträge“, wie er für die Zwecke der österreichischen Einkommensbesteuerung verwendet wird, umfasst alle von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Unbeachtlich ist die Häufigkeit des Zuflusses (laufende oder nicht laufende Entrichtung).

Wenn der Einlösungswert über dem Ausgabewert einer Schuldverschreibung liegt, gilt die Differenz zwischen dem Einlösungswert und dem Ausgabewert des Wertpapiers, der bei Einlösung oder Verkauf erzielt wird, als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert sind dann außer Ansatz zu lassen, wenn der Ausgabewert vom Einlösungswert eines Wertpapiers um nicht mehr als 2% des Nominales abweicht, sofern laufende Zinszahlungen vereinbart sind (Freigrenze). Dies gilt sowohl für den Fall der Tilgung als auch jenen des vorzeitigen Rückkaufs des Wertpapiers. Der Satz von 2% ist für die Regulierung der Rendite im Bereich von laufend verzinsten Anleihen, somit für eine Wertpapierlaufzeit von mindestens fünf Jahren gedacht. Beträgt die Laufzeit eines Wertpapiers weniger als fünf Jahre, so ist die Freigrenze auf jenen Wert zu kürzen, der dem Verhältnis der kürzeren Laufzeit zu einem Zeitraum von fünf Jahren entspricht.

Wenn die Zinserträge von einer kuponauszahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt werden, wird auf derartige Zahlungen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent erhoben („österreichische Kapitalertragsteuer“); über die einbehaltene Steuer hinaus wird keine zusätzliche Einkommensteuer erhoben (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG), wenn die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe zusätzlich sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (öffentliche Platzierung).

Im Bereich der Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers, also insbesondere auf die so genannten Stückzinsen (§ 95 Abs. 3 Z 2 EStG). Für vom Veräußerer eines Wertpapiers verrechnete anteilige Kapitalerträge gilt folgendes: Die Belastung mit Stückzinsen führt daher in Bezug auf den Erwerber des Wertpapiers insoweit zu einer Kapitalertragsteuergutschrift (§ 95 Abs. 7 EStG), als diese Einkünfte im Zeitpunkt der Gewährung der Gutschrift der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen.

Werden die Zinserträge nicht von einer kuponanzahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt, dann sind diese Zahlungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben; in diesem Fall werden sie mit einem Einkommensteuersatz in Höhe von 25 Prozent (end)besteuert, vorausgesetzt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe werden zusätzlich sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten. Werden sie Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe nicht sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, sind die Zinserträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben; in diesem Fall wird ein Grenzsteuersatz in Höhe von bis zu 50 Prozent unter Anrechnung allfälliger Kapitalertragsteuern angewendet.

3.2 Besteuerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe im Betriebsvermögen

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe im Betriebsvermögen halten, sind sämtliche Zinserträge einkommensteuerpflichtig. Wenn die Zinserträge von einer kuponanzahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt werden, unterliegen diese Zahlungen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent; über die einbehaltene Steuer hinaus wird keine zusätzliche Einkommensteuer erhoben (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG) wenn die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe zusätzlich sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis zum Kauf angeboten werden (öffentliche Platzierung). Wenn die Zinserträge nicht von einer kuponanzahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt werden, sind diese Zahlungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben; in diesem Fall werden sie mit einem Einkommensteuersatz in Höhe von 25 Prozent besteuert, vorausgesetzt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe werden zusätzlich sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten. Werden die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe nicht sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, sind die Zinserträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben; in diesem Fall werden sie mit einem Grenzsteuersatz in Höhe von bis zu 50 Prozent unter Anrechnung allfälliger Kapitalertragsteuern besteuert.

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften sind alle Zinserträge aus Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe mit einem Steuersatz in Höhe von 25 Prozent körperschaftsteuerpflichtig. Gemäß den in § 94 Z 5 EStG festgelegten Bedingungen wird von der kuponanzahlenden Stelle in Österreich keine Kapitalertragsteuer einbehalten (Befreiungserklärung für Betriebsvermögen).

Steuerausländer

Zinserträge sind nicht in Österreich zu versteuern, sofern die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung sind, die der der Inhaber von Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe in Österreich unterhält. Falls keine Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen gegeben ist, sind nicht in

Österreich ansässige natürliche Personen bzw. Körperschaften auch von der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Zinserträge ausgenommen. Wenn Erträge aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefen der nicht in Österreich ansässigen natürlichen Personen bzw. Körperschaften in Österreich steuerpflichtig sind, gilt ein Steuersystem vergleichbar dem oben unter „Steuerinländer“ beschriebenen System.

3.3 EU-Quellensteuer in Österreich

§ 1 des österreichischen EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) mit der die Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in nationale Gesetzgebung umgesetzt wurden – sieht vor, dass Zinserträge bei Auszahlung oder Gutschrift durch kuponauszahlende Stellen in Österreich an in anderen Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen quellensteuerpflichtig sind, sofern keine Ausnahmen bezüglich derartiger Quellensteuern bestehen. Derzeit beträgt der Quellensteuersatz 20 Prozent und wird ab 1.7.2011 auf 35 Prozent angehoben werden. Der Quellensteuerabzug ist von den Zahlstellen zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem die Zinsen zufließen bzw. eingezogen werden. Bei einem vorzeitigen Verkauf eines Wertpapiers ist der Steuerabzug im Veräußerungszeitpunkt vorzunehmen, bei vorzeitigem Rückkauf durch den Emittenten ist der Steuerabzug im Zeitpunkt des Rückkaufes durchzuführen.

Entsprechend dem Beschluss des ECOFIN-Rates werden anfallende EU-quellensteuerpflichtige Zinsen den einzelnen Perioden zugeordnet, abgegrenzt und entsprechend dem für die jeweilige Periode gültigen Steuersatz mit 20 Prozent oder 35 Prozent versteuert.

Ggf. ergänzende Aussagen zur Besteuerung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in Österreich werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen gemacht.

Ggf. ergänzende Aussagen zur Besteuerung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in weiteren Angebotsländern werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen gemacht.

Die gemachten Ausführungen zur steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen sind lediglich allgemeiner Natur und geben den derzeitigen Stand wider. Sie ersetzen nicht die individuelle steuerliche Beratung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

X. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („•“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

A. Allgemeine Angaben zu den [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefen]

1. Emittentin	WestLB AG						
2. Stückelung	Die [Anleihe] [Pfandbriefe] im Gesamtnennbetrag von • [ist] [sind] in • [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu je • eingeteilt.						
3. Auszahlung	[Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § • der Emissionsbedingungen am [vorzeitigen Auszahlungstag ,] [Kündigungstermin,] [spätestens jedoch am] • (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.] [Die Pfandbriefe werden gemäß § • der Emissionsbedingungen] am • (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]						
4. Verzinsung	•						
[5.] [Referenzzinssatz]	[•]						
[6][•]. [Aktienkorb][Korb]	[•]						
[7][•]. [Angaben zu den Basiswerten]	<p>[Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Basiswert (Aktie / Index / Korb / Aktienkorb)</th> <th style="text-align: center;">ISIN / Reuters- Code</th> <th style="text-align: center;">Internetseite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">•</td> <td style="text-align: center;">•</td> <td style="text-align: center;">•</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]</p> <p>[(Aktien der WestLB sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ausgeschlossen.)]</p>	Basiswert (Aktie / Index / Korb / Aktienkorb)	ISIN / Reuters- Code	Internetseite	•	•	•
Basiswert (Aktie / Index / Korb / Aktienkorb)	ISIN / Reuters- Code	Internetseite					
•	•	•					
[8][•]. [Rendite]	[(bei festverzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen]) [Die durch einen Erwerb der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erzielbare Rendite beträgt •]. [Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht •.]]						
[9][•]. Berechnungsstelle	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) berechnet.						

[10][•]. Valutierung / Emissionstermin	[•]
[11][•]. Öffentlicher Verkaufsbeginn /] [Zeichnungsfrist]	[•]
[12][•]. [Mindest- /Höchst-]betrag der Zeichnung]	[•]
[13][•]. Anfänglicher Ausgabepreis [in Euro] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in %]	[•]
[14][•]. Zahlstelle	<p>Die WestLB AG (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>[Die [Name: •] [Adresse: •] ist die Zahlstelle in [weiteres Angebotsland: •]]</p>
[15][•]. [Währung der Anleihe] [Währung der Pfandbriefe]	[Euro][•]
[16][•]. [Übernahme]	<p>[Die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. zu den bestmöglichen Bedingungen platziert:</p> <p>Name und Anschrift: • Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: • Datum der Übernahmevereinbarung: • Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: • [Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.]</p>
[17][•]. Verbriefung/ Lieferung	<p>Die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind für die gesamte Laufzeit in [einer Global-Inhaberschuldverschreibung] [auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde] verbrieft, die bei der Clearstream, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. [Depotstelle in [weiteres Angebotsland: •] ist die [Name: •] [Adresse: •].] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] stehen Miteigentumsanteile an der [Global-Inhaberschuldverschreibung] [Sammelurkunde] zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.</p>

<p>[18][•]. Steuern</p>	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den [Anleihegläubigern] [Pfandbriefgläubigern] zu tragen.</p> <p>Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] (Quellensteuer).</p> <p>[Ggf. ergänzende Aussagen zur Besteuerung der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Deutschland: •]</p> <p>[Ggf. ergänzende Aussagen zur Besteuerung der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Österreich: •]</p> <p>[Ggf. ergänzende Aussagen zur Besteuerung der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in weiteren Angebotsländern: •]</p> <p>Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.</p>
<p>[19][•]. [Börsennotierung]</p>	<p>[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in den [Freiverkehr] [Regulierten] [Markt] der •.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der • zum Handel zugelassen.]</p>
<p>[20][•]. Bekanntmachungen</p>	<p>Alle die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] betreffenden Bekanntmachungen, sofern gesetzlich erforderlich, erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] notiert sind.</p>
<p>[21][•]. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand</p>	<p>Form und Inhalt der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der [Anleihegläubiger] [Pfandbriefgläubiger] bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p>
<p>[22][•]. Interessenskonflikte</p>	<p>Spezifizierung der involvierten Personen: • Art des Interesses: •</p>
<p>[23][•]. [WKN] [ISIN]</p>	<p>[•]</p>

B. Zinsberechnung [mit derivativer Komponente] / Beispielrechnungen

[•]

C. Emissionsbedingungen

der • Inhaber-Teilschuldverschreibungen von • (•)

(kommerzieller Name: •)
(ISIN •)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

- Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • Stücknummern • bis • (die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG (die „**Emittentin**“) sowie eine Kontrollunterschrift. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) [Die Teilschuldverschreibungen werden vom • (der „**Valutatag**“) an bis zum [vorzeitigen **Auszahlungstag** (§ •)][Kündigungstermin (§ •)] [Einlösungstermin (§ •)] [, spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ •) verzinst. [Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § •, jeweils am • (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)[, erstmals jedoch vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)] (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet.][andere Zinsperiodenbestimmung: •] [Stückzinsen werden nicht berechnet.] [Stückzinsen werden für den Mindestzins in Höhe von •% p. a. (Absatz •), nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins (Absatz •)

berechnet.] *[andere Stückzinsbestimmung: •]* [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360).] [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual).] *[andere Zinstageberechnung: •]*

[Bei festem Zinssatz: Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt • % p. a.]

[Bei variablem Zinssatz: [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich [aus dem Referenzzinssatz] [und beträgt mindestens •%] [und beträgt höchstens •%] [andere Variante, die sich aus der Kombination von Referenzzinssätzen ergibt: •]]

[Der Zinssatz entspricht der Performance [des Index] [der Aktie], wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben.] [Die „Performance“ entspricht dem Referenzpreis [des Index] [der Aktie] am Finalen Bewertungstag geteilt durch den Referenzpreis [des Index] [der Aktie] am Anfänglichen Bewertungstag ausgedrückt in Prozent, abzüglich 100%.] [Anfänglicher Bewertungstag ist der •.] [Finaler Bewertungstag ist der •.] [andere Berechnung eines Zinssatzes, der sich aus der Performance [des Index] [der Aktie] ergibt: •]

[Aktie][Index]	[Gesellschaft] [Indexsponsor] [Festlegungsstelle]	ISIN	Heimatbörse	Referenz- Terminbörse
•	•	•	•	•

[Der Zinssatz richtet sich vorbehaltlich § • nach dem Referenzpreis der in dem [Korb] [Aktienkorb] (§ 3 (1)) enthaltenen [Aktien] [Indizes] an dem jeweiligen Bewertungstag (§ 3 (2)). Sofern [Bedingung für die Entwicklung [des Korbes] [des Aktienkorbes] [der Aktien] [der Indizes] angeben: •,] beträgt der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode •% des Nennbetrags.] [Anderenfalls werden die Teilschuldverschreibungen nicht verzinst.] [Andere Alternative angeben: •.]

[Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen.]

[Der Referenzzinssatz ist •]

[Bestimmung der Bildschirmseite: •] [Bestimmung der Berechnungstage: •]

(2) [Sollte der Zinssatz auf der angegebenen Bildschirmseite nicht mehr veröffentlicht werden, entspricht der Zinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienstes veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auf keine der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt den Zinssatz auf Grundlage der dann geltenden Marktusancen nach billigem Ermessen selbst zu berechnen und festzulegen. Die Emittentin ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den Zinssatz festzustellen, indem sie das arithmetische Mittel (auf die [•] Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz, die von Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei:

(i) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend

beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz der verbleibenden beiden Referenzbanken berechnet wird; und

(ii) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und

(iii) für den Fall, dass keine Referenzbank Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, der Zinssatz von der Emittentin nach deren billigem Ermessen auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte ermittelt und festgestellt wird.

„Referenzbanken“ im Sinne dieses Absatzes sind •.] [andere Anpassungsbestimmung: •]

[Dispersion:

(2) Der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entspricht der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 5) multiplizierten Differenz aus der Durchschnittsperformance des Aktienkorbs (Absatz 3) an dem Bewertungstag (t), der in die jeweilige Zinsperiode fällt, und dem arithmetischen Mittel der Performanewerte der Aktien, deren Performance (Absatz 3) an dem selben Bewertungstag über der für diesen Bewertungstag festgestellten Durchschnittsperformance des Aktienkorbs liegt, mindestens jedoch dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Mindestzinssatz. Der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz berechnet sich wie folgt:

$$\max \left[M_{ZP}; P \times \frac{1}{N_t} \times \sum_{i=1}^{20} \max \left(\frac{S_t^i}{S_{t-1}^i} - B_t; 0 \right) \right]$$

wobei:

S_t^i : Referenzpreis der jeweiligen Aktie (i) am jeweiligen Bewertungstag (t)

N_t : Anzahl der Aktien für die gilt: $\frac{S_t^i}{S_{t-1}^i} > B_t$

B_t : Die Durchschnittsperformance des Aktienkorbs am Bewertungstag (t) (Absatz 3).

M: Der für die jeweilige Zinsperiode (ZP) maßgebliche Mindestzinssatz (Absatz 4)

P: Der Partizipationsfaktor (Absatz 5)

(3) Die „Durchschnittsperformance des Aktienkorbs“ an einem Bewertungstag (t) entspricht [dem arithmetischen Mittel der Performanewerte der Aktien im Aktienkorb am Bewertungstag (t). Die „Performance“ einer Aktie im Aktienkorb am Bewertungstag (t) entspricht dem Referenzpreis der jeweiligen Aktie am Bewertungstag (t) geteilt durch den Referenzpreis der Aktie am vorangegangenen

Bewertungstag (t-1). Die Durchschnittsperformance des Aktienkorbs an einem Bewertungstag (t) wird wie folgt berechnet:

wobei:
$$\frac{1}{20} \sum_{i=1}^{20} \frac{S_t^i}{S_{t-1}^i}$$

S_t^i : Referenzpreis der jeweiligen Aktie (i) am jeweiligen Bewertungstag (t).

Zum Zwecke der Berechnung der Performance einer Aktie am ersten Bewertungstag (t=1) entspricht der vorangegangene Bewertungstag (t-1) dem Anfänglichen Bewertungstag (§ 3 (2)). [andere Performanceberechnung: ●]

(4) Der für die erste Zinsperiode maßgebliche Mindestzinssatz entspricht ●% p.a. Der für die nachfolgenden Zinsperioden jeweils maßgebliche Mindestzinssatz entspricht dem von der Berechnungsstelle für die jeweils vorangegangene Zinsperiode gemäß Absatz 2 berechneten maßgeblichen Zinssatz.

(5) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht ●%.]

(●) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem [das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist („**Target-Tag**“) und an dem] Geschäftsbanken in ● geöffnet sind.

(●) „**Berechnungsstelle**“ im Sinne der Emissionsbedingungen ist die WestLB AG.

(●) Der [Referenzzinssatz und der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß ●] [●] werden innerhalb von ● Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen [Finalen Bewertungstag] [Bewertungstag] gemäß ●] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

[§ 3 [Aktienkorb][Korb]

(1) Der [Aktienkorb][Korb] besteht vorbehaltlich einer Anpassungsregelung in § ● aus den im Folgenden aufgelisteten ● [Aktien (jeweils die „**Aktie**“)] [Indizes (jeweils der „**Index**“)].

[Aktie][Index]	[Gesellschaft] [Indexsponsor] [Festlegungsstelle]	ISIN	Heimat- börse	Referenz- Termin- börse	Referenz- index
●	●	●	●	●	●

[weitere [Aktienkorb] [Korb] bezogene Definitionen: ●]

(2) [Der „**Anfängliche Referenzpreis**“ wurde am ● festgestellt.] [andere Bestimmung des Anfänglichen Referenzpreises: ●]

[Dispersion:

(2) Der „**Anfängliche Bewertungstag**“ ist der ●. Bewertungstage (t) zum Zwecke der Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes gemäß § 2 (2) sind, vorbehaltlich § 4 (4), die folgenden Tage:

Bewertungstage (t)	Datum
t=●	●●.●●.●●●●

(3) Für den Fall, dass der Anfängliche Bewertungstag oder ein Bewertungstag für eine oder mehrere Aktien kein Handelstag an der jeweiligen Heimatbörse ist, wird der Anfängliche Bewertungstag bzw. der Bewertungstag für die betroffenen Aktien auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag an der jeweiligen Heimatbörse verschoben.

(4) Der „**Referenzpreis**“ der in dem Aktienkorb enthaltenen Aktien ist der an der jeweiligen Heimatbörse (Absatz 1) als Schlusskurs veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte Schlusskurs.]

§ [4][●] Anpassung / Austausch

[Aktie:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen
 - (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Gesellschaft einer Aktie eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verschmelzung oder Abspaltung), oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den unter (a) genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sindund jeweils bei Eintritt des Ereignisses unter (a) oder (b)
- (c) wegen dieser Maßnahme die jeweilige in der Tabelle des § 3 (1) genannte Referenz-Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte („**Optionskontrakte**“) anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Referenz-Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen oder gehandelt werden,

[wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen, falls sie nicht unter den Voraussetzungen des § ● gekündigt hat, den jeweiligen [Anfänglichen

Referenzpreis][Referenzpreis] entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § [4] [●]. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § ●.[andere Anpassungsbestimmung: ●]

(2) [Sollte nach Maßgabe von Absatz 1 eine Anpassung des [Anfänglichen Referenzpreises][Referenzpreises] einer Aktie nicht möglich sein (z.B. wegen der Einstellung der Börsennotierung einer Aktie auf Grund der Übernahme des Aktienkapitals durch die Gesellschaft einer anderen Aktie), so wird diese am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der „**Austauschtag**“) gegen eine andere aus dem jeweiligen in der Tabelle des § 3 (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (die „**Ersatzaktie**“) ausgetauscht. Der [Anfängliche Referenzpreis][Referenzpreis] der Ersatzaktie entspricht dem Austauschschlusskurs der Ersatzaktie multipliziert mit dem Faktor. „**Faktor**“ ist der [Anfängliche Referenzpreis][Referenzpreis] der Aktie geteilt durch den Austauschschlusskurs der Aktie. Austauschschlusskurs ist der Schlusskurs der Aktie am letzten Bankarbeitstag vor dem Austauschtag. Diese Austauschentscheidung erfolgt durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) und wird gemäß § ● veröffentlicht.] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

(3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 4 definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(4) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der jeweiligen Heimatbörse allgemein;
- (b) in der Aktie an der jeweiligen Heimatbörse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die jeweilige Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß Absatz 1 gilt nicht als Marktstörung.[andere Marktstörungsbestimmung: ●]

(5) Ist der Bewertungstag gemäß Absatz 3 um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Schlusswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

(6) Wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen die Notierung einer Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise nach Maßgabe des § • (2) und (3) zu kündigen.

[Index:

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Zinsen ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Anfänglichen Referenzpreises erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 3 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen und seines letzten festgestellten Kurses einen angepassten Anfänglichen Referenzpreis (der „**angepasste Anfängliche Referenzpreis**“) ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Anfängliche Referenzpreis erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Anfänglichen Referenzpreis sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § • bekannt machen.

(3) Sollte der Index während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „**Ersatzindex**“) und gegebenenfalls den Anfänglichen Referenzpreis anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Anfänglichen Referenzpreis unverzüglich gemäß § • bekannt zu machen.

(4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Anfänglichen Referenzpreises nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes

auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

(5) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 2 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 3 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

§ [5][●]

[Vorzeitige] Auszahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am [„**vorzeitigen Auszahlungstag**“, spätestens jedoch am] [Kündigungstermin [Einlösungstermin (§ ●)] (§ ●), spätestens jedoch am] ● (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Der vorzeitige Auszahlungstag ist der Zinszahltag, an dem [*Bedingung der vorzeitigen Auszahlung*: ●].]

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel [der Bundesrepublik Deutschland] [●] ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4) Ist [der vorzeitige Auszahlungstag,][der Kündigungstermin,] der Einlösungstermin,] der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag[, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahltag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.] [Der Zinsbetrag wird entsprechend angepasst.]. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ [6][•] Kündigung / Einlösung

(1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals am • und danach an jedem Zinszahltag (der „**Kündigungstermin**“) die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.] [*andere Kündigungsbestimmung: •*] [Die Teilschuldverschreibungen können durch die Anleihegläubiger eingelöst werden. Die Einlösung kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3)) gefordert werden, wenn durch den Anleihegläubiger spätestens am 5. Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin (jeweils der „**Einlösungserklärungstermin**“) (Absatz (3)) folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- (a) bei der Emittentin geht vor 17:00 Uhr Ortszeit Düsseldorf eine schriftliche Erklärung des Anleihegläubigers (die „**Einlösungserklärung**“) ein,
- (b) die entsprechenden Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung werden auf das Depotkonto der Emittentin bei der Clearstream übertragen.

(2) [Die Kündigung durch die Emittentin ist [mindestens • Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin][•] gemäß § • bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.] [Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Anleihegläubigers, hiermit seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auszuüben;
- (b) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens 1 Teilschuldverschreibung oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann.

Sollte eine der unter diesen Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig.]

[(3) „**Einlösungstermin**“ ist [jeder Zinszahltag] [•] [(§ 2 (1))]. Sollte ein Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.][(4)Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund [der Einstellung der Notierung][*Eintritt des Ereignisses, das zur außerordentlichen Kündigung berechtigt: •*] durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Teilschuldverschreibungen zu einem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Teilschuldverschreibungen unmittelbar vor [der Einstellung der Notierung][*Eintritt des Ereignisses, das zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,*] bestimmt wird.]

§ [7][•] Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin

niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ [8][•] Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern gesetzlich erforderlich, durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

§ [9][•] Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ [10][•] Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

D. Emissionsbedingungen

der • Öffentlichen Pfandbriefe von • (•)

(kommerzieller Name: •)
(ISIN •)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Öffentlichen Pfandbriefe im Gesamtnennbetrag von • sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte

- Öffentliche Pfandbriefe im Nennbetrag von je • Stücknummern • bis • (die „**Pfandbriefe**“).

Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

(2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG (die „**Emittentin**“) sowie eine Kontrollunterschrift und die Unterschrift des staatlich bestellten Treuhänders. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Pfandbriefe („**Gläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) [Die Pfandbriefe werden vom • (der „**Valutatag**“) an bis zum [vorzeitigen Auszahlungstag (§ •)][Kündigungstermin (§ •)], spätestens jedoch bis zum Fälligkeitstag (§ •) verzinst. [Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § •, jeweils am • (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)[, erstmals jedoch vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)] (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet.][andere

Zinsperiodenbestimmung: ●] [Stückzinsen werden nicht berechnet.] [Stückzinsen werden für den Mindestzins in Höhe von ●% p. a. (Absatz ●), nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins (Absatz ●) berechnet.]*andere Stückzinsbestimmung:* ●] [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360).] [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual).] *andere Zinstageberechnung:* ●]

[Bei festem Zinssatz: Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt ● % p. a.]

[Bei variablem Zinssatz: [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich [aus dem Referenzzinssatz] [und beträgt mindestens ●%] [und beträgt höchstens ●%] *andere Variante, die sich aus der Kombination von Referenzzinssätzen ergibt:* ●]] [Der Zinssatz entspricht der Performance [des Index] [der Aktie], wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben.] [Die „**Performance**“ entspricht dem Referenzpreis [des Index] [der Aktie] am Finalen Bewertungstag geteilt durch den Referenzpreis [des Index] [der Aktie] am Anfänglichen Bewertungstag ausgedrückt in Prozent, abzüglich 100%.] [Anfänglicher Bewertungstag ist der ●.] [Finaler Bewertungstag ist der ●.] *andere Berechnung eines Zinssatzes, der sich aus der Performance [des Index] [der Aktie] ergibt:* ●]

[Aktie][Index]	[Gesellschaft] [Indexsponsor] [Festlegungsstelle]	ISIN	Heimatbörse	Referenz-Terminbörse
●	●	●	●	●

[Der Zinssatz richtet sich vorbehaltlich § ● nach dem Referenzpreis der in dem [Korb] [Aktienkorb] (§ 3 (1)) enthaltenen [Aktien] [Indizes] an dem jeweiligen Bewertungstag (§ 3 (2)). Sofern [*Bedingung für die Entwicklung [des Korbes] [des Aktienkorbes] [der Aktien] [der Indizes] angeben:* ●,] beträgt der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ●% des Nennbetrags.] [Anderenfalls werden die Teilschuldverschreibungen nicht verzinst.] [*Andere Alternative angeben:* ●.]

[Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen.]

[Der Referenzzinssatz ist ●]

[*Bestimmung der Bildschirmseite:* ●] [*Bestimmung der Berechnungstage:* ●]

(2) [Sollte der Zinssatz auf der angegebenen Bildschirmseite nicht mehr veröffentlicht werden, entspricht der Zinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienstes veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auf keine der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt den Zinssatz auf Grundlage der dann geltenden Marktusancen nach billigem Ermessen selbst zu berechnen und festzulegen. Die Emittentin ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den Zinssatz festzustellen, indem sie das arithmetische Mittel (auf die [●] Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten

Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz, die von Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei:

(i) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz der verbleibenden beiden Referenzbanken berechnet wird; und

(ii) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und

(iii) für den Fall, dass keine Referenzbank Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, der Zinssatz von der Emittentin nach deren billigem Ermessen auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte ermittelt und festgestellt wird.

„Referenzbanken“ im Sinne dieses Absatzes sind •.] [andere Anpassungsbestimmung: •]

(•) „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in • geöffnet sind.

(•) „Berechnungsstelle“ im Sinne der Emissionsbedingungen ist die WestLB AG.

(•) Der [Referenzzinssatz und der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß •] [•] werden innerhalb von • Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen [Finalen Bewertungstag] [Bewertungstag] gemäß •] [•] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

[§ 3 [Aktienkorb][Korb]

(1) Der [Aktienkorb][Korb] besteht vorbehaltlich einer Anpassungsregelung in § • aus den im Folgenden aufgelisteten • [Aktien (jeweils die „Aktie“)][Indizes (jeweils der „Index“)].

[Aktie][Index]	[Gesellschaft] [Indexsponsor] [Festlegungsstelle]	ISIN	Heimat- börse	Referenz- Termin- börse	Referenz- index
•	•	•	•	•	•

[weitere [Aktienkorb] [Korb] bezogene Definitionen: •]

(2) [Der „Anfängliche Referenzpreis“ wurde am • festgestellt.][andere Bestimmung des Anfänglichen Referenzpreises: •]

**§ [4][●]
Anpassung / Austausch**

[Aktie:

(1) Wenn während der Laufzeit der Pfandbriefe

(a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Gesellschaft einer Aktie eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verschmelzung oder Abspaltung), oder

(b) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den unter (a) genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind

und jeweils bei Eintritt des Ereignisses unter (a) oder (b)

(c) wegen dieser Maßnahme die jeweilige in der Tabelle des § 3 (1) genannte Referenz-Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte („**Optionskontrakte**“) anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Referenz-Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen oder gehandelt werden,

[wird die Emittentin die Pfandbriefe, falls sie nicht unter den Voraussetzungen des § ● gekündigt hat, den jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Referenzpreis] entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § [4] [●]. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § ●.][andere Anpassungsbestimmung: ●]

(2) [Sollte nach Maßgabe von Absatz 1 eine Anpassung des [Anfänglichen Referenzpreises][Referenzpreises] einer Aktie nicht möglich sein (z.B. wegen der Einstellung der Börsennotierung einer Aktie auf Grund der Übernahme des Aktienkapitals durch die Gesellschaft einer anderen Aktie), so wird diese am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der „**Austauschtag**“) gegen eine andere aus dem jeweiligen in der Tabelle des § 3 (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (die „**Ersatzaktie**“) ausgetauscht. Der [Anfängliche Referenzpreis][Referenzpreis] der Ersatzaktie entspricht dem Austauschschlusskurs der Ersatzaktie multipliziert mit dem Faktor. „**Faktor**“ ist der [Anfängliche Referenzpreis][Referenzpreis] der Aktie geteilt durch den Austauschschlusskurs der Aktie. Austauschschlusskurs ist der Schlusskurs der Aktie am letzten Bankarbeitstag vor dem Austauschtag. Diese Austauschentscheidung erfolgt durch die Emittentin

nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) und wird gemäß § • veröffentlicht.]
[andere Anpassungsbestimmung: •]

(3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 4 definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(4) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (d) an der jeweiligen Heimatbörse allgemein;
- (e) in der Aktie an der jeweiligen Heimatbörse; oder
- (f) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die jeweilige Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß Absatz 1 gilt nicht als Marktstörung.][andere Marktstörungsbestimmung: •]

(5) Ist der Bewertungstag gemäß Absatz 3 um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Schlusswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

(6) Wenn während der Laufzeit der Pfandbriefe die Notierung einer Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise nach Maßgabe des § • (2) und (3) zu kündigen.

[Index:

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Zinsen ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Anfänglichen Referenzpreises erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche

Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 3 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Pfandbriefe und ihres letzten festgestellten Kurses einen angepassten Anfänglichen Referenzpreis (der „**angepasste Anfängliche Referenzpreis**“) ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Anfängliche Referenzpreis erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Anfänglichen Referenzpreis sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § • bekannt machen.

(3) Sollte der Index während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „**Ersatzindex**“) und gegebenenfalls den Anfänglichen Referenzpreis anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Anfänglichen Referenzpreis unverzüglich gemäß § • bekannt zu machen.

(4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Anfänglichen Referenzpreises nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

(5) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 2 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 3 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

§ [5][•]

[Vorzeitige] Auszahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Pfandbriefe werden am [„**vorzeitigen Auszahlungstag**“, spätestens jedoch am] [Kündigungstermin (§ •), spätestens jedoch am] • (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Der vorzeitige Auszahlungstag ist der Zinszahltag, an dem [Bedingung der vorzeitigen Auszahlung: •].]

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel [der Bundesrepublik Deutschland] [•] ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.

(4) Ist [der vorzeitige Auszahlungstag,][der Kündigungstermin,] der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag[, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahltag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.] [Der Zinsbetrag wird entsprechend angepasst.]. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Pfandbriefe am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ [6][●] Kündigung

(1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals am ● und danach an jedem Zinszahltag (der „**Kündigungstermin**“) die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

(2) Die Kündigung durch die Emittentin ist [mindestens ● Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin][●] gemäß § ● bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

[(3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund [der Einstellung der Notierung][*Eintritt des Ereignisses, das zur außerordentlichen Kündigung berechtigt: ●*] durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Pfandbriefe zu einem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Pfandbriefe unmittelbar vor [der Einstellung der Notierung][*Eintritt des Ereignisses, das zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,*] bestimmt wird.]

§ [7][●] Begebung weiterer Pfandbriefe

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Pfandbriefen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Pfandbriefe gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Pfandbriefen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ [8][•]
Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern gesetzlich erforderlich, durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind.

§ [9][•]
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ [10][•]
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

XI. UNTERSCHRIFTENSEITE

Düsseldorf, den 15. Juni 2010

WestLB AG

gez.: ppa. Inge Sunke

gez.: Ellen Finogeev